

Valentin Groebner

# Der Schein der Person

Steckbrief, Ausweis und Kontrolle  
im Europa des Mittelalters

Verlag C. H. Beck

## Inhalt

<b>Vorwort .....</b>	7
<b>1. Sieht man sich selbst ähnlich? Identifikationsgeschichten .....</b>	13
Auf Florentiner Straßen .....	13
Dinge und Geschichten vor fünfhundert Jahren: Burckhardts Schleier .....	15
Zauberworte .....	20
Schemen .....	21
<b>2. Bilder und Zeichen .....</b>	24
<i>Fantasia</i> im Spiegel .....	26
Nach der Natur .....	27
Im Reich der Zeichen .....	30
Wahl der Wappen .....	32
«I carry a badge» .....	36
Zeichen in Bildern .....	40
Der Spiegel am Hut .....	43
<b>3. Sag mir deinen Namen: Registraturen .....</b>	48
«Ich bin es, Herr» .....	48
Namen schreiben, Listen machen .....	50
Mobilisierte Register: Das Äußere der Abwesenden .....	54
Namen, Zeichen, Kleider .....	57
Das Identifizieren der Unsichtbaren .....	60
Der Griff nach dem Körper .....	64
<b>4. Zeichen auf der Haut .....</b>	68
Augenschein: Die Zeichen bekommen einen Körper .....	68
Narben als Beweis .....	71
Auf die Haut schreiben .....	75
<i>Signata</i> : Die Sklavinnen von Florenz .....	78
Der Aufstieg der besonderen Kennzeichen .....	80

<b>5. Von Natur aus: Farbenlehren .....</b>	85
Von der Markierung zur Hautfarbe .....	85
Komplexionen .....	86
Können wir uns unsere Neigungen aussuchen? .....	91
Rote und Schwarze .....	94
Wer ist weiß? .....	99
Alles ganz natürlich: Der Blick des Experten .....	103
<b>6. Briefe und ihre Träger .....</b>	109
Sei ein Anderer .....	109
Wachstafeln, Briefe, Register .....	112
Teure Papiere, prächtige Zeichen .....	115
Empfehlungen und Geleitbriefe .....	117
<i>Ambaxiatores</i> : Gute Papiere und die Macht zu lügen .....	119
<b>7. Scheine: Die Verdoppelung der Person .....</b>	124
Der Zwang zum Ausweis .....	125
Ausnahmebescheinigungen unterwegs .....	126
Dürer am Zoll .....	130
Was macht einen Ausweis echt? .....	131
Erasmus' Bote .....	134
Willkommen in Babilonia .....	136
<i>Forma</i> und <i>firma</i> .....	139
Mit Thomas Platter auf Reisen .....	143
Die Geburt des Hochstaplers .....	152
Wahrscheinlichkeiten .....	156
<b>8. Große Apparate .....</b>	159
Mittelalter-Echos .....	159
Fichte und Bentham: Ordnung durch Unterscheidung .....	161
Falsche Papiere, echte Nummern .....	168
Den Körper lesen .....	171
Unbeschreiblich: Wer wir nicht sind .....	175
<b>Anmerkungen .....</b>	184
<b>Abkürzungen .....</b>	219
<b>Register .....</b>	220

## Vorwort

«Is it you / Is it me / Or is it history?»

Psychic TV

Es ist eine Art Spiel. Es beginnt immer dann, wenn jemand in vertrauter Gesellschaft, bei einem Abendessen oder auf gemeinsamer Reise, seinen Pass aus der Tasche zieht. «Zeig her!» (Gelächter.) «Bist Du das?» «Nicht möglich!» «Warte, ich habe in meinem Führerschein ein noch besseres Foto ...» «Und da sind noch die Stempel aus Bulgarien ... Pakistan ... vom Grenzübergang Friedrichstraße.» Visa von vergangenen Reisen, Brillen, Bärte und Frisuren aus vergangenen Epochen, Lebensgeschichten. Mehr Gelächter, vermischt mit Verlegenheit manchmal, wenn man auf den Ausweisen in berührend oder erschreckend verwandelte Gesichter blickt. Umrahmt sind sie mit Wasserzeichen, Stempeln, Personenbeschreibungen und ernsten staatlichen Ermahnnungen, dass dieses Dokument 56 Seiten habe, gültig sei für alle Staaten der Welt, eigenmächtige Veränderungen daran seien strafbar. Augen: blau. Größe: 1 Meter 80. Besondere Kennzeichen: keine. Das sind Sie. Das bin ich. Die Ausweise sind unsere eigene Geschichte, unsere eigene Person, amtlich, und gleichzeitig noch etwas anderes: Beschreibungen von etwas, das wir auch sind, papierne Doppel unserer Person, von denen wir wenig wissen.

Es gibt nicht viele Erfindungen des Mittelalters, die uns weiterhin so nachdrücklich beschäftigen wie der Reisepass. Während ich an diesem Vorwort sitze, melden die Zeitungen, der amerikanische Regisseur Steven Spielberg verfilme die (wahre) Geschichte jenes Mannes, der seit 15 Jahren im Terminal 1 des Flughafens Paris-Charles de Gaulle lebt, weil er keine gültigen Papiere mehr hat und weder nach Frankreich ein- noch irgendwohin ausreisen kann. Im selben Jahr 2002/2003 bezog ein deutscher Geschäftsmann von den Bonner Behörden mehr als 100 000 Reiseschuttpässe, die zur legalen Einreise in die EU-Staaten berechtigten, und verkaufte sie weiter. Die Ermittlungsbehörden stellten später fest, dass mit diesen befristeten Papieren Zehntausende von kriminellen Organisationen als Schwarzarbeiter und Zwangsprostituierte nach Europa geschleust wurden.<sup>1</sup>

## 7.

# Scheine: Die Verdoppelung der Person

Im Juni 1464 erließ der französische König Ludwig XI. eine Verordnung, die das königliche Botenwesen neu regelte. Von nun an, hieß es darin, müssten sich alle Briefboten in den Grenzstädten ihrer jeweiligen Provinz ein persönliches Ausweisdokument ausstellen lassen, einen *passeport* eben. Die Boten seien strikt zu kontrollieren, die von ihnen transportierten Dokumente vom lokalen Vertreter des Postmeisters zu öffnen, anzusehen, wiederzuverschließen und mit dem Amtssiegel zu stempeln. Bei Ankunft am Zielort habe der Bote diesen Pass abzugeben, damit er an die Zentrale weitergesendet werde. Dort sei er im *registre de passeports* aufzubewahren, damit jede Reise jedes einzelnen Briefboten im Nachhinein rekonstruierbar werde.<sup>1</sup>

Zumindest in der Theorie wurden hier Register und Geleitbriefe so eng wie möglich miteinander verbunden. Installiert werden sollte dabei eine bürokratische Rückkopplung, die das Verhältnis zwischen den Briefen und ihren Überbringern absichern sollte. Der Pass als Identitätsurkunde bezog sich nicht mehr wie bei den älteren Geleitbriefen auf Mensch und Ware zusammen oder auf eine ganze Reisegesellschaft, sondern nur mehr auf eine einzelne Person.

Ein so dokumentierter Reisender musste in den 1460er Jahren nicht unbedingt ein königlicher Briefträger sein. Ich habe auf den vorangehenden Seiten umrissen, wie sich im späteren Mittelalter die neuen Aufschreibesysteme und die entstehenden Kommunikationsnetze gleichzeitig verändert hatten. Schriftliche Dokumente konnten nur dann wirksam sein, wenn sie transportiert, mobilisiert werden konnten. Überbrachtes Dokument und Überbringer autorisierten und authentifizierten sich sozusagen gegenseitig. Dabei spielten die Briefboten vom 14. Jahrhundert an eine besondere Rolle. Sie mussten einen besonderen Amtseid ablegen, wurden expliziten Schweige- und Geheimhaltungspflichten unterworfen und namentlich in extra angelegten Botenbüchern registriert.<sup>2</sup> Die Empfehlungsschreiben und Geleit- oder Schutzbriefe, mit denen sie unterwegs ihren besonderen offi-

ziellen Status nachzuweisen hatten, hießen seit dem 15. Jahrhundert *litterae passus* – Passierscheine. Von genau solchen *passeports*, wie sie Ludwig XI. seinen Boten vorschrieb, ist von der Mitte des Jahrhunderts an immer häufiger in den Quellen die Rede. Sie übernahmen den französischen Begriff (wörtlich: «Geh durch die Tür») und erschienen als italienische *passaporti* und deutsche *passzettel* oder *bassborden* in amtlichen Verordnungen.

## Der Zwang zum Ausweis

Verlangt werden diese neuen Papiere nicht nur von Boten, sondern auch von Soldaten. Damit sind nicht die reisenden adeligen Gewalttouristen gemeint, die zum «Heidenkampf» nach Litauen oder ins maurische Spanien fuhren, sondern gewöhnliche Infanteristen. In Süddeutschland, in Italien und in der Schweiz tauchten am Ende des 14. Jahrhunderts und dann immer häufiger im 15. Jahrhundert die ersten Söldnerrödel auf. Das hatte nicht nur damit zu tun, dass diese Fußsoldaten militärisch immer wichtiger wurden und höhere Löhne durchsetzen konnten. Die Namenslisten dienten auch zur Kontrolle der von den Obrigkeitengesetzten engagierten Militärunternehmer, die als Hauptleute gelegentlich auch Sold für Kämpfer zu kassieren suchten, die es gar nicht gab oder die schon vor Beginn der Kämpfe umsichtigerweise wieder nach Hause gegangen waren. Die Liste jener italienischen, deutschen und spanischen Söldner, die 1464 auf der Engelsburg in Rom stationiert waren und von deren Identifikation durch Narben und Hautzeichen weiter oben die Rede war, ist bezeichnenderweise zusammen mit einem Inventar von in der Festung gelagerten Waffen und Munition überliefert.<sup>3</sup>

Ähnliche Register wurden zur Erfassung eigener städtischer Aufgebote angelegt. Es sind die Gegenstücke zu jenen Aufschreibesystemen zur Erfassung von Steuerzahlern und Einwohnern, denen wir in den Registraturen schon begegnet sind. Der Rat der Stadt Bern zum Beispiel ließ 1468 eine solche Liste der zum Waldshuterkrieg aufgebotenen Soldaten erstellen. Sie umfasste 1076 Namen, davon über 60 Prozent aus dem Berner Untertanengebiet. Aus solchen Mannschaftsrödeln, die sich in mehreren eidgenössischen Archiven seit den Burgunderkriegen der späten 1470er Jahre erhalten haben, wird auch deutlich, in welchem Umfang sich wohlhabendere Kriegspflichtige durch Ersatzmänner vertreten ließen. Von den 157 Soldaten auf einem Luzerner Rödel von 1476 zum Beispiel stammten nur 33 aus Luzern selbst. Die anderen waren aus Süddeutschland und angrenzenden Gebieten angeworben: militärische Gastarbeiter (ein eher selten hervorgehobenes Detail schweizerischen Kriegsruhms).<sup>4</sup>

Diese Listen dienten auch dazu, durch Nachmusterung Desertion oder

eigenmächtige Rückkehr von Kriegsknechten zumindest einzuschränken. Aber um die Fahnenflüchtigen zu bestrafen, musste man sie erst einmal finden. Und identifizieren. Dafür sollte nicht nur die Eintragung ihrer Namen in die Liste des Hauptmanns sorgen, die den Deserteuren als Brief nachreiste, sondern auch jenes neu eingeführte Dokument, das eigenmächtig Rückkehrende eben nicht vorzeigen konnten: der von ihrem Vorgesetzten ausgestellte *passeport*, der ihnen die Heimreise offiziell erlaubte. 1462 hatte der französische König Ludwig XI. verordnet, alle beurlaubten Soldaten hätten eine von ihren Vorgesetzten ausgestellte Urkunde bei sich zu tragen, mit ihrem Namen und der Bestätigung ihrer ordnungsgemäßen Entlassung. Solche schriftlichen *wortzeichen* oder eben *brieff und bassbortten* wurden in denselben Jahrzehnten auch in den Kontingenzen der Eidgenossenschaft für obligat erklärt. Am Ende des 15. Jahrhunderts wurde kategorisch gefordert, Soldaten ohne solche Dokumente sofort festzunehmen und zu bestrafen.<sup>5</sup>

Mit diesen Ausweispapieren wandelten sich die schriftlichen Identifikationsdokumente am Ende des Mittelalters grundlegend. Denn alle älteren Empfehlungsschreiben und offiziellen Geleitbriefe waren für eine begrenzte Anzahl von Personen ausgestellt worden, eben an solche, die in offiziellem Auftrag oder mit kostspieligen Waren unterwegs waren. Sie waren Privileg und daher entsprechend kostspielig. Gewöhnliche Reisende besaßen im Regelfall keine solchen Ausweise, weil sie entweder nicht dafür zahlen konnten oder wollten oder weil sie nicht glaubten, dass ihnen ein solcher Schutzbrief im Konflikt mit Amtsleuten etwas nützen würde. Zwischen der zweiten Hälfte des 15. und der Mitte des 16. Jahrhunderts entwickelte sich aus der Form des hoch- und spätmittelalterlichen Geleitbriefs für Diplomaten, Boten und Kaufleute allmählich der *passaport* oder das obrigkeitliche *laissez-passar* als gültiges Passagedokument, zuerst noch für Waren und Menschen, dann nur mehr ausschließlich auf Personen zugeschnitten. Parallel dazu wurden immer größere Gruppen von Reisenden der Pflicht zum Führen eines solches Dokuments unterworfen. Das gesiegelte, obrigkeitliche Dokument, das Auskunft über die Person gab, wandelte sich vom Privileg zur Pflicht.

### Ausnahmebescheinigungen unterwegs

Damit war, zumindest dem Wortlaut der Verordnungen zufolge (eine durchaus wirkungsmächtige eigene Realität, die wir aber nicht unbesehen mit der Wirklichkeit auf den Straßen verwechseln sollten) Reisen zur Frage der richtigen Papiere geworden. Im Lauf des 15. Jahrhunderts wurde nicht nur Briefboten und Soldaten, sondern auch gewöhnlichen Wallfahrern zuneh-

mend zur Pflicht gemacht, zusätzlich zu ihren Pilgerabzeichen ein von ihrem lokalen Pfarrer oder Bischof ausgestelltes Schriftstück vorzuzeigen. Es sollte Auskunft darüber geben, ob sie sich mit formeller Zustimmung ihrer Obrigkeit auf Pilgerreise begeben hatten, wer sie eigentlich seien und wo sie hinwollten. Die Stadt Hildesheim forderte schon 1440 von all denjenigen, die in der städtisch subventionierten (und deswegen besonders preisgünstigen) Pilgerherberge übernachteten wollten, dass sie dafür einen solchen *breff* als Nachweis mitbringen müssten. Die Statuten des Lüchtenhofes, einer anderen mildtätigen religiösen Hildesheimer Institution, schlossen 1476 alle Armen aus, die *sine litteris testimonialibus*, also ohne solche schriftlichen Zeugnisse um Unterstützung batzen.<sup>6</sup>

Bescheinigungen, die über die Person Auskunft gaben, wurden auch beim Passieren von Zollstellen gefordert. Der Reisende Anselme Adorno brauchte 1470 nicht weniger als drei separate Geleitbriefe, nur um von Köln nach Aachen reisen zu dürfen, wie er beklagte. Der deutsche Spanienpilger Hieronymus Münzer musste sich 1494 an der Grenze einen *litterae passus* besorgen, um nicht «von den Soldaten belästigt zu werden».<sup>7</sup> Auch so privilegierte Reisende wie die Herolde, die im hohen und späten Mittelalter als unverletzliche Funktionsträger adeliger Kommunikation galten und als «Wappenkönige» durch die Zeichen ihrer Herrscher als deren verdoppelte und mobilisierte Quasi-Personen ausgewiesen waren, benötigten am Ende des 15. Jahrhunderts selbst Geleitbriefe, um ihre Aufgaben überhaupt ausüben zu können – ein besonders deutliches Beispiel für den Übergang vom Körperbeweis zum Schriftbeweis, wie es Horst Wenzel formuliert hat.<sup>8</sup>

Solche vorgeschriebenen und individuell für Einzelpersonen ausgestellte Bescheinigungen erschienen noch in einer weiteren Form, nämlich als Gesundheitszeugnisse. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts wurden zuerst in Norditalien in Pestzeiten die *bollette di sanità* eingeführt. Reisende hatten ein von den Obrigkeitkeiten der Nachbarstädte ausgestelltes Papier vorzuzeigen, auf dem stand, wer sie seien, und bescheinigt wurde, dass sie frei von jedem Pestverdacht waren.<sup>9</sup> Derartige Bescheinigungen waren kostenpflichtig. Der Pilger Pierre Barbate vermerkte 1480 auf seiner Reise nach Jerusalem, dass er nur eine einzige *bolletta di sanità* mit seinem Namen benötigt habe, um von Turin nach Venedig zu reisen. Als Kleriker habe er sie umsonst bekommen, bemerkt er stolz, während alle anderen Reisenden dafür hätten bezahlen müssen.<sup>10</sup>

Egal ob Geleitbrief, Pilgerbescheinigung oder Gesundheitszeugnis: Alle diese Dokumente kosteten Geld. Sehr schön drückte das der Autor des 1509 in Augsburg gedruckten Romans *«Fortunatus»* aus. Sein Held war mit einem Portemonnaie mit magischen Eigenschaften ausgerüstet, dem *zau-berseckel*, das ihn mit Geldmitteln in beliebiger Höhe versah. Damit begab er

## Ausweis als Ausnahme

sich unter anderem auf weite fantastische Reisen ins östliche Mittelmeer, nach Persien und Indien. Vom Sultan von Alexandria ließ sich Fortunatus dafür einen *fürdernussbrief kostlich und gut* ausstellen. Bei der Rückkehr von dieser großen Reise (die im Roman nur drei Seiten dauert) erneut vom Sultan empfangen und nach seinen Erlebnissen befragt, dankte Fortunatus ihm und beschrieb, wie ausgezeichnet er dank dieses Papiers überall empfangen und behandelt worden sei: Ohne den *brief* wäre seine Reise ganz unmöglich gewesen. Das habe dem geschmeichelten Sultan gefallen. Doch, setzte der Erzähler hinzu, an dieser Stelle in die erste Person Plural wechselnd, *muss ich ayres dartzu sagen: Fortunatus' seckel war fast (sehr) gut bey den briefen.*<sup>11</sup>

Bezahlen mussten die Reisenden (wenn sie nicht in besonderem offiziellem Auftrag unterwegs waren) natürlich schon für die älteren Geleitbriefe, die ihren Träger vorzugsweise vor jenen Beamten beschützten, die Person und Papier kontrollierten. Mit der Koppelung von Schutzwang und obligattem Ausweis trat ein zweites Moment hinzu: der Schein als offizielle Verdopplung einer Person. Die literarischen Fiktionen spiegeln die zeitgenössischen Praktiken des Identifizierens recht genau. Während der verkleidete Odysseus an der Narbe an seinem Bein erkannt wurde und der verkleidete König der hochmittelalterlichen Chronistik und Dichtung an seinen Kleidern bzw. durch Siegelring und Geburtszeichen, erschien in der Literatur am Beginn des 16. Jahrhunderts sehr rasch das offizielle, gesiegelte und gestempelte Ausweispapier. Die um 1530 zusammengestellte Zimmerschen Chronik berichtete, ein Graf habe auf Reisen inkognito in einem Wirtshaus übernachtet und habe dort, weil er mit seinem (offenbar ebenfalls verkleideten) Narren in einen heftigen Streit geriet, das Misstrauen des Wirtes erregt. Der alarmierte die Behörden – und der Graf, mit Haft bedroht, musste sich im Verhör mit Hilfe von *brief und urkunden* ausweisen.<sup>12</sup>



Die Ausweise des 15. und 16. Jahrhunderts entstanden aber nicht direkt aus der vollständigen schriftlichen Erfassung aller Personen in Listen und Register, wie unsere eigenen modernen Erfahrungen das nahelegen. In allen frühen Formen des Ausweises bescheinigte die Obrigkeit dem Träger des Dokuments vielmehr, eine Ausnahme darzustellen: Der Bürger auf Pilgerfahrt, der trotz Pestzeit auf Einlass in die Stadt drängende Reisende, der Soldat ohne Einheit benötigten ein Papier, das die Legitimität ihres Nicht-am-Platz-seins dokumentierte.

Man könnte noch eine weitere, zunehmend strikt reglementierte Gruppe als Beispiel heranziehen: die Bettler. 1481 beschloss zum Beispiel der Berner Rat die Ausweisung aller fremden Armen und *andefarend usslendig lüt*, allerdings mit Ausnahme der Pilger, die aber ebenfalls nicht in Bern bleiben, sondern zur Weiterreise ermahnt werden sollten. Die Verordnung wurde im

Oktober 1483 wiederholt. Alle Städte und Landgerichte im Berner Territorium sollten die «fremden welschen Bettler» auf der Stelle ausweisen. Dieselbe Bestimmung wurde im 16. Jahrhundert immer wieder erneuert und verschärft. 1503 mussten auswärtige Bettler einen Eid schwören, nicht mehr wiederzukommen. 1510 wurde erneut verordnet, alle, die *nit recht bilger und jakobsbrüder sind*, auszuweisen, 1515 alle *kilchenbättler*, und so fort – ein typisches Beispiel für die mittlerweile sehr gut untersuchte Ausgrenzung der Fahrenden und mobilen Armen im spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Europa.<sup>13</sup>

Mitten in dieser Kette von Verordnungen findet sich im Berner Archiv aber eine offizielle Bettelgenehmigung für eine solche auswärtige Bettlerin aus Bozen und ihre beiden Kinder. Sie erhielt 1501 vom Berner Rat eine förmliche Bescheinigung über ihre Herkunft, dass ihre Verwandten verstorben seien und sie daher auf Hilfe angewiesen sei. Damit man an ihren Angaben nicht zweifle, so das Dokument weiter, habe die Berner Obrigkeit der Frau dieses bescheinigt. Man bitte all diejenigen, denen sie es zeige und die sie um ein Almosen bitte, der Frau etwas zu geben. Damit täten sie ein gutes Werk, das von Gott belohnt werde – beglaubigt mit dem Siegelstempel der Stadt.<sup>14</sup> Solche Bescheinigungen an Fahrende über ihre Glaubwürdigkeit in Form sorgfältig datierter und aufwändig besiegelter Urkunden haben auch andere Obrigkeiten im späten Mittelalter und im 16. Jahrhundert immer wieder ausgestellt. Bescheinigt wurde dem oder der Betreffenden, ein wirkliches Opfer einer Brandkatastrophe, ein wahrer, von den Ungläubigen um Hab und Gut gebrachter Christ, oder ein echter Spendensammler für den Wiederaufbau einer Pilgerherberge zu sein.<sup>15</sup>

Der Versuch, ein generelles Bettelverbot samt Registrierung unterstützungswürdiger Armer durchzusetzen, erschuf im Europa des 16. Jahrhunderts den Ausweis im buchstäblichen Sinn. Die Berner Bettlerordnung von 1527 forderte von allen einheimischen Beziehern von Almosen, sie müssten offizielle Plaketten vorzeigen und an ihren Kleidern tragen als Ausweis dafür, dass ihre Namen schriftlich registriert und sie den Behörden als Einheimische bekannt seien. Ein Jahr später wurde erneut verordnet, man solle alle Almosenberechtigten in besonderen Listen erfassen; eine das ganze 16. und 17. Jahrhundert hindurch immer wieder erneuerte Bestimmung: Der Bettlerausweis sollte nachweisen, dass die Person, die ihn vorzeigte, als offiziell unterstützungswürdig in den amtlichen Registern verzeichnet war. Ähnliche Bestimmungen erschienen zur selben Zeit in ganz Europa. Dekrete von 1515 und 1528 forderten etwa in Spanien, Arme dürften nur mehr dann um Almosen bitten, wenn sie eine *cédula de persona* haben, die vom lokalen Stadtrat ausgestellt worden sei. In England musste von 1530 an jeder Arme einen solchen behördlich ausgestellten Ausweis, eine *sedule* oder *byllot*, bei

sich zu tragen, wenn er um Almosen bat. Hatte er keinen, wurde er mit Prügelstrafe und Ausweisung bedroht.<sup>16</sup>

Dasselbe lässt sich anhand der Berner Archivbestände auch für eine andere Gruppe zeigen, von der weiter oben bereits die Rede war. 1471 befahl Bern seinen Vögten im Landgebiet, alle Zigeuner ausnahmslos des Landes zu verweisen. 1522 wurde drohend hinzugefügt, trotz des Verbotes aufgegriffene Roma und Sinti festzunehmen und einzusperren, 1530 wurden festgenommene Zigeuner gezwungen, einen Eid zu schwören, sich auf immer aus dem Berner Landgebiet zu entfernen, unter Androhung von Leibes- und Todesstrafe. Im Dezember 1540 vermerkte das Ratsprotokoll, man solle «dem Zigeuner» (der Eintrag nennt ihn ohne weitere Angaben, deutlich ist aber eine Einzelperson gemeint) einen *offnen brieff* ausstellen. Bescheinigt wurde ihm darin die Erlaubnis, sich auf Berner Gebiet aufzuhalten, allerdings unter der Bedingung, *sich frommklich ze halten*, also dass er keiner Verfehlungen angeklagt würde.<sup>17</sup>

Wie der Ausweis für die Bettlerin aus Bozen ist das natürlich kein Beleg für eine milde und generöse Politik gegenüber fahrenden Bettlern und erst recht nicht gegenüber Zigeunern, im Gegenteil. Aber beide Beispiele illustrieren das Prinzip, nach dem ein solcher Ausweis als individuelles Identitätsdokument funktionierte. Das obrigkeitliche Papier, das den besonderen Status einer Einzelperson dokumentierte, war Privileg. Es bescheinigte eine Ausnahme.

## Dürer am Zoll

Aber wie haben derartige Papiere überhaupt funktioniert? Einige Passagen aus Albrecht Dürers Tagebuch seiner Reise in die Niederlande 1520/21 vermitteln einen Eindruck davon, wie der Umgang mit Reisedokumenten in der Praxis aussah. Dürers Aufzeichnungen waren weniger Reisejournal als eher Rechnungs- und Merkbuch, in das der Maler sorgfältig eintrug, was ihn wieviel gekostet und welche Geschenke er gegeben und empfangen hatte. Auf der ersten Seite notierte er, er sei von Nürnberg nach Bamberg in die bischöfliche Residenz gereist und habe auf dieser relativ kurzen Strecke in Forchheim 22 Pfennige «für Geleit» bezahlt. In Bamberg übergab Dürer dem Bischof mehrere seiner Arbeiten, neben den Kupferstichserien der Apokalypse und des Marienlebens auch ein großformatiges Bild als Geschenk.

Der Kirchenfürst ließ ihm daraufhin einen Zoll- und drei *fürderbrief* für seine Reise in die Niederlande ausstellen. Zusätzlich zu seinen Geschenken musste Dürer allerdings noch einen Goldgulden an die bischöfliche Kanzlei entrichten (der Romanautor von *Fortunatus* lässt hier sozusagen grüßen).

Mit diesen Dokumenten ausgerüstet, war der Maler aber auf seiner Weiterreise bis Frankfurt von weiteren Forderungen befreit und konnte die zahlreichen Zollstellen auf dem Main kostenlos passieren, wie er jedesmal akribisch vermerkt: *wies ich mein zol brief, da ließ man mich fahren*. Erst hinter Frankfurt musste er wieder Geleit und Gebühren für sein Gepäck entrichten, durchaus beträchtliche Beträge, und nach schwierigen Verhandlungen. Zwei Goldgulden kostete ihn die Gebühr in Ehrenfels. Die Bezahlung derselben Summe musste er in Bacharach schriftlich bestätigen. In St. Goar stritt er sich mit dem Zöllner (*do saget ich, ich wurd ihm kein geld geben*) und an der Zollstelle in Boppard musste er eine besondere Bestätigung *mit ein schriffile unter meinem signet* unterschreiben, dass er keine Kaufmannsware mit sich führe, dann erst konnte er passieren.<sup>18</sup>

Das ist nur eine Momentaufnahme aus der Wirklichkeit des Reisens mit empfindlichem Gepäck im 16. Jahrhundert, aber sie kann helfen, einige Kategorien frühneuzeitlicher Identitätsdokumente deutlich zu machen. Der für die Person (und, in Dürers Fall, für seine Ehefrau und die von ihm mitgeführten Bilder und Arbeitsgeräte) ausgestellte Geleitbrief funktionierte als Ausnahmegenehmigung und Privileg. Wann eine solche Bescheinigung vor welchen Behörden Gültigkeit besaß und wo nicht, war aber offenbar von vornherein absehbar.<sup>19</sup> Denn die Definitionsmacht über die Gültigkeit des Dokuments lag natürlich bei der kontrollierenden Obrigkeit bzw. ihren Organen, die ein Dokument entweder akzeptierten oder verworfen. Aber wo steckte dann die «Identität» einer Person? Freie Weiterreise erlaubten Dürer jene Dokumente, die vom Bischof von Bamberg ausgestellt waren und dessen Siegel und Kanzleisignet trugen. Wo er selbst seine eigene Unterschrift bzw. sein Signet auf ein Schriftstück setzen musste, war die Gültigkeit seiner Dokumente offensichtlich umstritten.

## Was macht einen Ausweis echt?

Das, was in der Frühen Neuzeit einen Ausweis zum gültigen und wirksamen Ausweis machte, hatte offenbar mit der Person des Trägers nur bedingt zu tun. Denn echt wurde jedes solche Dokument durch die Zeichen des Souveräns bzw. der Behörde, die es ausstellte – durch das Siegel, ergänzt durch weitere Merkmale wie Stempel, Schreiberzeichen und Unterschrift der Kanzleibeamten. Aus dieser Verknüpfung mit den älteren Geleit- und Schutzbürgen leitet sich die in der Moderne so selbstverständliche Konstellation ab (die aber bei genauerem Hinsehen vielleicht gar nicht so selbstverständlich ist), dass nur staatliche Obrigkeit Identitätsdokumente ausstellen können, das Ausweis-Monopol.

c. 1520  
d. Augsburg 1520

Die Siegel, mit denen eine abwesende Autorität einem Dokument ihre Körperpräsenz als Zeichen seiner Echtheit und juristischen Gültigkeit aufdrückten, haben uns schon beschäftigt. Sie waren vom Hochmittelalter an in verschiedenen Materialien (Wachs, Blei, Siegellack) Teil einer breiten materiellen Zeichenkultur: Denn schriftliche Dokumente waren bei weitem nicht die einzigen Gegenstände, die ein solches Zeichen, eine Marke, einen Siegelstempel als Teil ihrer Herkunft trugen. Der Traktat von Bartolus da Sassoferato über die juristische Definition der Insignien hat uns daran erinnert, dass Handwerksprodukte ebenso markiert waren wie ganze Gruppen von Waren, die mit dem Siegel einer Zunft oder einer Stadt Herkunft, Qualität und institutionelle Kontrolle nachwiesen: von Tuchrollen, die Bleiplomben der Zunft trugen, über die gekennzeichneten Produkte der Papierhersteller von Fabriano bis zu Säcken mit Importgut wie Safran, das bei der obrigkeitlichen Qualitätskontrolle mit städtischen Marken gekennzeichnet und für echt erklärt wurde.<sup>20</sup> Zur dieser Zeichenkultur gehörten auch die auf Mänteln und Hüten getragenen Abzeichen amtlicher Autorität oder politischer Zugehörigkeit. Zu ihr gehörten aber auch die angeblichen geheimen *signa*, an denen sich Handwerksgesellen, Mitglieder von Bruderschaften oder auch Räuber und Verschwörer gegenseitig erkennen mochten, die in hunderttausenden von Exemplaren produzierten Pilgerzeichen – und eben auch die Siegel und Stempel auf den *passaporti* und Geleitbriefen.

Allen diesen Zeichen war aber gemeinsam, dass sie Produkte von Vervielfältigungstechnologien waren. Das Zeichen bezeichnete ein Dokument (oder einen Sack mit teuren Gewürzen, oder einen Pilger) dann als echt, wenn es sich durch nichts unterschied von den Zeichen auf allen weiteren von derselben Kanzlei ausgestellten Dokumenten (oder eben von derselben Behörde kontrollierten Säcken, oder eben vom selben Wallfahrtsort kommenden Pilgern). Das Zeichen bezeichnete etwas als authentisch, weil es sich mit einem identischen Siegelabdruck aus einer ganzen Serie von Siegelabdrücken ausweisen konnte.

Kurz, die Techniken der Vervielfältigung und der Authentifizierung waren miteinander eng verbunden. Das galt auch für ein so persönliches Dokument wie den Beichtzettel, das heißt die Bestätigung der individuellen Beichte. Ein Exemplar von 1487 wurde aus Kostengründen dreimal auf dasselbe Blatt Papier vorgedruckt. Diese vervielfältigten Bescheinigungen mussten nur noch auseinandergeschnitten und mit dem Namen des Beichtkindes, mit Datum und Siegel versehen werden, um als Ausweis über die abgelegte Beichte zu dienen. Die vorgedruckten Beichtbriefe waren gleichzeitig Erzeugnisse von Massenproduktion, als der Herstellung identischer Serien, wie Individuation einer einzelnen Person qua Papier.<sup>21</sup>

Damit waren aber seriennäßig hergestellte, bzw. durch serielle Zeichen authentifizierte Dokumente selbst empfindlich gegen illegitime Reproduktion. Wenn Unbefugte sich Zugang zu originalen Siegelstempeln verschafften, konnten sie mit ihnen echte Dokumente herstellen. Die spätmittelalterlichen Kanzleiordnungen unterwarfen Aufbewahrung und Handhabung offizieller Siegel immer aufwändigeren Sicherheitsmaßnahmen; der Gebrauch verschiedener Siegel für genau definierte Arbeitsbereiche, die regelmäßige Änderung kleiner Details in den Siegelstempeln und zusätzliche «Secretsiegel» sollten möglicher missbräuchlicher Verwendung vorbeugen. Der anonyme Autor der in der Mitte des 15. Jahrhunderts entstandenen *Reformatio Sigismundi* hatte in einem besonderen Abschnitt *Vom insigel und briefen* auf die gefährliche Vermehrung und den in seinen Augen erpresserischen und gewinnsüchtigen Missbrauch solcher Zeichen hingewiesen.<sup>22</sup> Wenn alles voller Authentizitätszeichen war, konnte man sich auf sie verlassen?

Noch bedrohlicher als solche abweichende Verwendung echter Authentizitätszeichen waren vollständig falsche Reproduktionen. Die Behörden mussten unmittelbar bei der Einführung von Ausweisen bereits gegen deren illegale Vervielfältigung vorgehen. Die als Ausweise dienenden metallenen Marken, die in Nürnberg während der Teuerungskrise 1518 vom Magistrat ausgegeben worden waren und die städtische Arme zum Bezug verbilligten Ratsbrotes berechtigten, waren nicht unbedingt fälschungssicher: *Der gegossenen protzaichen halb* ließ der Rat einen Kupferschmied festnehmen und mit Folter bedrohen, um von ihm Informationen über illegal vervielfältigte Zeichen zu erhalten.<sup>23</sup> Parallel mit der Einführung von obligatorischen Ausweismarken für Arme und Bettler erschienen Hinweise auf die Fälschung solcher Abzeichen, die ihren Trägern den Bezug von Armenunterstützung garantierten. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts mussten in Städten wie Freiburg oder Köln die Armenpfleger bereits Auswege aus dem Dilemma suchen, das ihre Zeichen, mit denen die echten unterstützungsbedürftigen Armen von den auswärtigen «falschen Bettlern» unterschieden werden sollten, von technisch begabten Armen nachgemacht und nach eigenem Ermessens verteilt worden waren.<sup>24</sup>

Die sichtbaren Unterscheidungsmerkmale der Echtheit, die eine verlässliche Unterscheidung ermöglichen sollten, illustrierten so die ständige Gegenwart der Täuschung. Im Zeitalter der Vervielfältigung musste man realistischerweise damit rechnen, dass gerade die Zeichen für Echtheit vervielfältigt wurden, auf Kleidern und Waren ebenso wie auf geschriebenen Dokumenten. Der Figur des betrügerischen Bettlers, der sich seit der Mitte des 15. Jahrhunderts eine ständig anschwellende ganze Literaturgattung widmete, wurde rasch die Fähigkeit zugeschrieben, sein eigenes Äußeres durch

simulierte Krankheiten, täuschende Kleider, verwandelte Geschlechtszugehörigkeit und künstliche Brüste zu manipulieren. Die 1528 mit Luthers Vorwort gedruckte deutsche Version des *Liber Vagatorum*, des großen Katalogs der Tricks der Bettler, klagte, diese betrügerischen Supersubjekte könnten alle *brieff und siegel* fälschen. Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich sahen sich 1551 genötigt, eine Reihe von Rundschreiben an benachbarte Obrigkeit zu verschicken. Jene Personen, hieß es darin, die angaben, für die Opfer einer verheerenden Feuersbrunst im zürcherischen Grüningen Geld zu sammeln und so *under dem schin dero von Grüningen* herumzögen, seien Betrüger. Die Amtleute sollten vor ihnen und ihren gefälschten Bescheinigungen warnen – kein Einzelfall.<sup>25</sup>

### Erasmus' Bote

Wenn es derartig versierte Spezialisten der Simulation gab, können sie dann überhaupt aktenmäßige Nachweise ihrer Existenz hinterlassen haben? Die negativen Helden der Täuschung sind Gespenster, imaginäre Spiegelbilder der Ordnung, und das macht sie für unser Unternehmen interessant. Die Erzählungen von spur- und gesichtslos agierenden Verbrechern und Vagabunden, die alle Dokumente fälschen könnten, entstanden erst dann, als verdächtigen Personen der Besitz solcher Dokumente vorgeschrieben wurde. Sie entstanden in einer Welt, in der sich mit der Allgegenwart von Siegel und Stempeln, mit dem Siegeszug sich vervielfältigender Bilder und mit dem Triumph des Buchdrucks als Massenproduktion von identischen Texten das Thema der Vervielfältigung des Echten in neuer Weise stellte.

Nur des Echten? In den Jahrzehnten um 1500 veränderte sich der Gebrauch des Wortes *contraffare*, aus dem Italienischen der Kaufmannssprache ins Deutsche, Französische, Englische und andere Sprachen übernommen. Während es im älteren Gebrauch für Reproduktion von etwas als Fälschung, trügerische und unechte Nachahmung stand (wie heute noch im englischen «counterfeit»), bekam das Wort als *contrefatt* oder «Konterfei» eine neue Bedeutung: Es stand für die wahre und naturgetreue Abbildung einer Sache, einer Person oder eines Bildes. Maler wie Jacopo de Barbari oder Albrecht Dürer rühmten sich ihrer Fähigkeiten, etwas *recht zu contraffatten*, d. h. durch Übertragung auf andere Medien zu vervielfältigen. Es war der Kontext, der bestimmte, ob Reproduktionstechnologien Originale, Duplikate oder Fälschungen erzeugten.<sup>26</sup>

In der von Buchdruck und vervielfältigten Bildern geprägten Welt am Ende des 15. und am Beginn des 16. Jahrhunderts haben Autoren von diesem Thema in besonders intensiver Weise Gebrauch gemacht. Wie kein anderer

vor ihm hat Erasmus von Rotterdam seine europäische Karriere als Gelehrter buchstäblich auf der Vervielfältigung seiner Person und seiner Arbeit durch das neue Medium des Buchdrucks gegründet. Nicht auf charismatische physische Gegenwart an einer bestimmten Institution zielte er ab, sondern auf Präsenz in Gestalt seiner vervielfältigten Texte – eines auf Papier verdoppelten Selbst. Erasmus erfand, wie Lisa Jardine es ausgedrückt hat, den Nimbus des abwesenden und nur durch seine Schriften verkörperten Professors. Bei seinem ersten Besuch bei seinem Basler Verleger Froben 1514 gab er sich sogar als Bote des berühmten Erasmus aus: dem er allerdings, wie er zugab, «sehr ähnlich sehe».<sup>27</sup>

Was war das für eine Art Ähnlichkeit? Wir sind dem Begriff bei unseren Recherchen zu Zeichen, Bildern und Verfahren des Identifizierens immer wieder begegnet. Ein Siegel sei als echt anzusehen, wenn es Siegeln anderer Aussteller von gleichem Rang und Status ähnle, lehrten die Kommentatoren des gelehrt Rechts im Mittelalter. Die geheimen Zeichen auf Hüten und Mänteln von Verschwörern und Banditen sahen den Zeichen der offiziellen Boten und Beamten notwendigerweise ähnlich, erfüllten sie doch dieselben Funktionen. Auf die Haut geschriebene Kreuze oder Tau-Zeichen markierten je nach Kontext eine Person als heidnische Sklavin oder christlichen Pilger, als frommen Antoniter, betrügerischen Schlangenbeschwörer oder Zigeuner. Es sieht nicht so aus, als seien die Namen verlässlicher gewesen als die stummen Zeichen. Florentiner Patrizier, gezwungen, ihre Namen und Wappen zu wechseln, spielten dasselbe Spiel von Anklang, Alliteration und Ähnlichkeit. Dasselbe tat der Autor der Novelle vom dicken Holzschnitzer, wo der Dicke, derjenige, in den er angeblich verwandelt worden war, und der Autor der Erzählung Manetto, Matteo Mannini und Manetti heißen. Ein *al naturale* angefertigtes Porträt ihrer selbst habe überhaupt keine Ähnlichkeit mit ihrer Person, hatte Isabelle d'Este geklagt. Und der sogenannte *Aff*, das zur Täuschung des Gegners gefertigte fingierte schriftliche Dokument, politische Waffe in der reichsstädtischen diplomatischen Korrespondenz, sollte natürlich rechtswirksamen Urkunden so ähnlich wie möglich sehen.

Erasmus' Bote überbrachte also tatsächlich eine echte Nachricht von Erasmus. Denn der Humanist hob in seinen Schriften immer wieder die besonderen Fähigkeit dessen hervor, der über solche täuschend originalgetreue Vervielfältigung verfüge. Reproduzieren hieß, maximale Wirkung zu erzielen, und das reichte von Erasmus' Selbststilisierung als Doppelgänger des Heiligen Hieronymus über seine berühmte Lebensbeschreibung des Thomas Morus als «Porträt» in einem Brief an Hutten bis zu den funkelnden Passagen über Cicero-Imitationen und den Aporien intensivierter Porträtmalerei in seinem *Ciceronianus*. Reden über Originalität konnte im 16. Jahrhundert

nichts anderes als Reden über Vervielfältigung sein. Allerdings hatte das auch eine bedrohliche Kehrseite. Denn nicht immer war man es selber, der als Bote seines Selbst unterwegs war. «Ich habe diesem Brief mein Siegel aufgedrückt,» klagte der alternde Erasmus 1535 in einem Schreiben an Erasmus Schets, «weil manche Leute begonnen haben, meine Handschrift so kunstvoll zu imitieren, dass die Fälschungen kaum entdeckt werden. Das hier habe ich, Erasmus von Rotterdam, in Rom geschrieben, mit meiner eigenen Hand.»<sup>28</sup>

Ausgerechnet das Siegel als Garant der Echtheit inmitten kaum kontrollierbarer Raubdrucke, Plagiate, Pseudonyme, also sich vervielfältigender schriftlicher Ichs und «Ichs»? An diesem Punkt kamen sich die Selbststilisierung des Humanisten und die Aufschreibepraktiken der Kanzleien, die die bedrohlichen Bewegungen der Bettler, Soldaten, Pilger und wandernden Armen eingrenzen sollten, auf einmal erstaunlich nahe. Der Hinweis auf angeblich stets drohende illegitime Vervielfältigung als Fälschung war die Konsequenz des Siegeszugs der autorisierten Schriftlichkeit zwischen dem 13. und dem 16. Jahrhundert, die uns hier beschäftigt hat. Gleichzeitig – und durchaus nicht in Widerspruch dazu – war das Reden über allgegenwärtig drohende Fälschung eine starke rhetorische Technik. Sie diente dazu, besondere Einzigartigkeit und Authentizität hervorzuheben. Sie diente zur Verfestigung neuer Autoritäten und neuer Imaginationen von Ordnung. Aber man bediente (und bedient) sich ihrer nicht ungestraft.

## Willkommen in Babilonia

Wie sehr konnte man sich auf die Zeichen der Echtheit verlassen? Bisher haben uns vor allem die Produzenten von Identitätsbescheinigungen beschäftigt – die Kanzlei des Bischofs von Bamberg etwa, die städtischen Bettelvögte, der Humanist Erasmus. Nehmen wir nun nicht den Aussteller des Papiers, sondern seinen Empfänger in den Blick. Wie wurde am Beginn des 16. Jahrhunderts inmitten der sich vervielfältigenden Aufschreibesysteme eigentlich sichergestellt, dass der Name desjenigen, den das Papier trug, auch der Name desjenigen war, der das Papier trug und die Zeichen zeigen konnte?

Für Personaldokumente war das ein empfindlicher Punkt; musste doch jedes solche Dokument die Lücke zwischen der Person und ihrer papiernen Repräsentation kompensieren. Es musste als Urkunde seine eigene Echtheit aus sich selbst heraus (also ohne Rückgriff auf andere Papiere) im Wortsinn wahrscheinlich machen. Alle derartigen Bescheinigungen waren deshalb gezwungen, die Richtigkeit ihres Textes mit Stempeln, Siegeln, Personenbeschreibungen als verdoppelten Körperpräsenzen zu garantieren. Zwischen

Person und Papier und zwischen Erscheinung und Bezeichnung klaffte eine Lücke, und die Obrigkeiten des 16. Jahrhunderts unternahmen beträchtliche Anstrengungen, sie zu schließen – oder doch zumindest zu verkleinern.

1503 gründete der spanische König in Sevilla die *Casa de Contratación*, die den gesamten Verkehr und Handel zwischen Spanien und seinen überseesischen Besitzungen regeln und überwachen sollte. In den hundert Jahren nach Gründung der Casa wuchs die Stadt am Guadalquivir als Handels- und Migrationsmetropole von 65 000 auf über 130 000 Einwohner, größer als das damalige Rom oder Antwerpen. Denn durch Sevilla führte der Weg, oder genauer: der Amtsweg nach Amerika. In den Sevillaner Archiven haben sich in umfangreichen Serien die Identitätsbescheinigungen derer erhalten, die als *pasajeros a Indias* in die spanische Neue Welt auswandern wollten. Europa verlassen durfte nicht jeder. Der spanische König Ferdinand hatte bereits 1511 verordnet, die Namen aller Auswanderer in die Kolonien registrieren zu lassen. Königliche Erlasse hatten 1518 und 1522 untersagt, dass zum Christentum konvertierte Mauren, Juden oder deren Nachkommen sich auf die Reise über den Atlantik machen dürften. Von der Überfahrt ausgeschlossen waren außerdem flüchtige Schuldner, Vorbestrafte, ehemalige Kleriker oder der Häresie Verdächtigte.<sup>29</sup>

Von den 1530er Jahren an erschienen in den Archiven der Casa Hinweise auf Verhöre und Befragungen Auswanderungswilliger, mit denen ihr Lebenswandel und ihre legitime christliche Herkunft überprüft werden sollten. 1552 erließ Philipp II. eine weitere Verordnung, die eine lückenlose und umfassende Kontrolle und Identifikation der Passagiere verlangte. Niemandem, so ordnete er an, sei die Ausreise zu gestatten, der nicht zuvor schriftliche Belege präsentierte habe, wer er oder sie sei. Die Auswanderer hätten Angaben zu ihren körperlichen Kennzeichen und zu ihrem Alter beizubringen und ob sie ledig oder verheiratet seien. Sie hätten zu belegen, dass sie nicht Nachkomme konvertierter Juden oder Mauren seien und dass sie weder Kinder noch Enkel von wegen Häresie Verurteilter seien. Dazu waren beim Bürgermeister, Vogt oder Richter ihres Heimatortes Zeugen beizubringen, die ihre Angaben bestätigten. «Dieser Zeuge weiß», hieß es etwa in einer solchen Bescheinigung von 1563, «dass der genannte Francesco Hernandez ein Mann von kleiner Statur ist, dunkel im Gesicht, und dass er einen schwarzen Bart hat, ein kleines Muttermal unter dem linken Auge und eine Narbe oberhalb der rechten Augenbraue.» Authentifiziert wurden diese Dokumente selbst durch andere Zeichen, nämlich durch die uns schon bekannten offiziellen Signete, die von dem Schreiber (und eben nicht vom Antragsteller) als juristische Bestätigung auf das Blatt gesetzt wurden.<sup>30</sup>

Mit diesen Dokumenten, den *informaciones* und *testimonios*, musste sich der Passagier nach Sevilla begeben; erst dort erhielt er nach Prüfung seiner

Papiere die formelle königliche Ausreisegenehmigung. Damit waren die Formalitäten aber noch nicht erledigt. Der oder die Reisende musste sich mit Namen, Wohnort und Namen der Eltern in die offiziellen *Libros de asientos de pasajeros a Indias* eintragen lassen; aus diesen Registern wurden die Passagierlisten für die einzelnen Schiffe zusammengestellt. Zutritt auf ein Schiff nach Übersee erhielt der Reisende nur gegen Vorweisen der auf seinen Namen ausgestellten Genehmigung. Vor der Abfahrt kontrollierten besonders dafür abgeordnete königliche Beamten, ob die Passagierliste mit den an Bord befindlichen Personen übereinstimmte. Erst dann durfte das Schiff sich auf den Weg flussabwärts machen, zu den eigentlichen Atlantikhäfen Sanlúcar und Cadiz.

Ein System lückenloser Kontrolle? Von der Mitte des 16. Jahrhunderts an mussten die königlichen Erlässe eingestehen, dass viele Personen trotz strengster Verbote ohne königliche Erlaubnis in die Neue Welt reisten. Teilweise wurden sie als Soldaten oder Matrosen verkleidet, teilweise nach den Kontrollen nachts auf die Schiffe gebracht. Schlimmer noch: Der erste der dicken Bände der offiziellen Auswandererregister enthielt einen um 1553 angelegten Aktenvermerk. Er war an alle Beamten der *Casa* gerichtet: Man habe Nachricht, dass viele der Passagiere mit Hilfe manipulierter Papiere die offizielle Reiseerlaubnis beantragten. Ihre Angaben zur Personen, so warnte der anonyme Autor, beruhten auf falschen *informaciones* und Zeugenaussagen. Sie seien nicht diejenigen, als die sie sich auswiesen.<sup>31</sup>

Es waren, so hat Bernhard Siegert geschlossen, die Dekrete des Königs selbst, die in diesem Verfahren fingierte Papiere produzierten. Denn die Fälschung war nicht die Ausnahme inmitten der bürokratischen Registrierung, sondern hauste schon in ihrem Inneren. Wer wie die spanischen Monarchen des 16. Jahrhunderts die Welt verändern und ordnen wollte, indem er sie Aufschreibesystemen anpasste, die endlich Schluss machen sollten mit den unordentlichen Zuständen, musste auf solche Reproduktion von Papierbeweisen setzen. Durch stete und lückenlose schriftliche Registrierung sollte neben der sichtbaren materiellen Welt eine zweite, für normale Sterbliche unsichtbar bleibende Welt geschaffen werden, die nur auf Papier und in und durch die Aktenlage existierte. In ihr – und eben nur in ihr – sollten alleine die königlichen Regeln gelten. Philipp II., unter dessen Herrschaft die zentralisierten bürokratischen Systeme einen Höhepunkt erreichten, wurde von den Zeitgenossen *el rey papelero* genannt – der Papierkönig. Sein Königreich aus Papier schwiebte aber stets in Gefahr, zu einer Scheinwelt nur mehr sich selbst bestätigender Aufschreibesysteme und Register zu werden. Genauso das war es, wovor der Aktenvermerk des besorgten Beamten im ersten Band der Passagierregister von Sevilla seine Kollegen so eindringlich warnte. Das amtliche Dokument konnte sich selbst in falsche Vorspiegelung verwan-

## Bewegung der Zigeuner

deln. Auf Rotwelsch, in der Gaunersprache des 16. Jahrhunderts, trug Sevilla übrigens einen besonderen Namen: *Babilonia*.<sup>32</sup>

In denselben Jahren, in denen der spanische König alle Auswanderer in die Neue Welt endgültig der Pflicht zur lückenlosen Identifizierung durch Papiere zu unterwerfen suchte, wurde in die Reichspolizeiordnung von 1551 eine Bestimmung aufgenommen, die das Problem der Lücke zwischen Person und Papier auf eine ganz andere Weise zu lösen versuchte – in umgekehrter, negativer Form. Die kaiserlichen Juristen zogen darin eine bemerkenswerte Konsequenz aus den Jahrzehntelangen und wenig erfolgreichen Versuchen, die Bewegung der Zigeuner in den verschiedenen europäischen Territorien einzudämmen, zu kontrollieren und sich der unerwünschten Landfahrer zu entledigen. Die kaiserliche Verordnung 1551 und ihre Folgebestimmungen schrieben den Obrigkeitene zwingend vor, alle Schutzbriebe, Geleite und Identifikationsdokumente, die Zigeuner vorwiesen, sofort zu konfiszieren, einzuziehen und zu vernichten. Diese Leute seien so betrügerisch, so die Juristen, dass sie gar keine anderen Dokumente haben könnten als gefälschte. Kurz, die Obrigkeit weigerte sich, ihre eigenen Zeichen in diesen Papieren wiederzuerkennen.<sup>33</sup>

## Forma und firma

Aus der Regierungszeit des «Papierkönigs», der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, sind uns auch aus anderen Teilen Europas die ersten zusammenhängenden Serien von Geleitbriefen, Pässen und Ausweisen erhalten. Zwei dicke Bände in den Florentiner Archiven etwa überliefern mehrere hunderte solcher Reisedokumente aus der Kanzlei der Herzöge Ferdinand und Cosimo I., entstanden zwischen den späten 1540er und den ersten Jahren des 17. Jahrhunderts. Sie enthalten nicht die Originale, sondern die ungesiegelten Kanzleikopien, die beim Aussteller verblieben.

Sie ermöglichen eine Übersicht über die verschiedenen Formen, die solche von der fürstlichen Kanzlei ausgestellten Pässe annehmen konnten. Diplomatische Empfehlungsschreiben wie ein um 1550 entstandener, aber offenbar nicht ausgefertigter Bestallungsbrief für den Grafen Don Ruberto Sherley, Botschafter des Gran Sophi, König von Persien (ein Nachkomme der pittoresken Gesandten, die wir im letzten Kapitel kennengelernt haben) finden sich darin ebenso wie ein Geleitbrief vom April 1553 für den Zahlmeister des kaiserlichen Heers und den Militärschreiber, die einen Teil der herzoglichen Kriegskasse von einem Ort in der Toskana zum anderen zu transportieren hatten. In Zeiten militärischen Konflikts war jede Bewegung vom Besitz einer solchen Genehmigung abhängig. Bartolomeo Cenami, Bür-

ger von Lucca, benötigte 1553 für eine Reise nach Rom einen *libero et ampio salvacondotto et sicurezza*, gültig für drei Monate; ebenso Giovan Donato de' Primier, Offizier der deutschen Garde des Erzherzogs, der wegen «verschiedener Geschäfte» nach Hause ins Tirol musste. Von einer unter eher unfreiwilligen Umständen unternommenen Reise kündete dagegen ein Pass vom 14. Juni 1555 für den im Krieg gegen Frankreich gefangen genommenen Mario Sforza. Der Träger des Dokuments, so ließ darauf der Großherzog bzw. seine Kanzlei die Leser wissen, sei auf sein Ehrenwort, nicht mehr in französische Dienste zu treten, freigelassen worden. Er habe versprochen, dass entweder er oder seine Erben das Lösegeld, das er dem herzoglichen Capitano Alexandro Palogi schulde, bezahlen würden.<sup>34</sup>

Jedes dieser Schreiben enthielt einen formellen Befehl an alle Florentiner Beamten und Offiziere, die Träger des Dokuments mitsamt ihrer Begleitung sicher und ohne Belästigung passieren zu lassen. Und jedes betonte in der Schlusszeile, dass er ein mit dessen eigener Hand vom Souverän unterschriebenes und gesiegeltes Dokument sei. Er war nicht weniger als eine buchstäbliche Verdoppelung physischer Autorität des Fürsten. «So haben wir es mit unserer eigenen Hand unterschrieben und mit unserem gewohnten Siegel bestätigt», lautete die stereotype Formel.<sup>35</sup>

Dem Wortlaut der Papiere nach war es also die Hand des Fürsten, die ein Dokument echt mache. Sie hinterließ den «auratischen Abdruck», wie Georges Didi-Hubermann das Phänomen genannt hat: eine machtvolle physische Berührung, die Vervielfältigung erlaubte.<sup>36</sup> Über ihre Empfänger teilten die Florentiner Passaporti dagegen nur wenig mit. Auskünfte über ihr Aussehen oder ihre Kennzeichen fehlen. Ein im März 1602 in der Kanzlei des Großherzogs Cosimo I. ausgestellter Pass für einen gewissen Bernardo Viola aus Modena verwies auf «sichere», aber weiter nicht spezifizierte *informacione*. Aus denen wüsste der Großherzog (bzw. seine Kanzlei), dass jener ein wohlhabender, unbestrafter und tugendhafter Mann sei, ungefähr vierzig Jahre alt. Man bitte alle Fürsten, Herren, Gouverneure, Kapitäne und Republiken, deren Gebiet er durchquere, so der Text weiter, ihn als rechtschaffene Person anzuerkennen, ihm Ehren zu erweisen und ihn ungehindert passieren zu lassen.<sup>37</sup>

Das im Dokument sichtbar bescheinigte Formelle stützte sich auf anderswo Dokumentiertes: Die Geschichte des von uns heute so selbstverständlich verwendeten Begriffs «Information» bringt dieses bürokratische Verfahren des 16. Jahrhunderts auf den Punkt. *Ynformaciones* bildeten die juristischen Grundlagen für die Identitätsnachweise der spanischen Auswanderer in die Neue Welt, von denen wir oben gehört haben. *Ynformaciones* nannte der anonyme Autor des Aktenvermerks im ersten Band der Passagierregister von Sevilla aber auch die offensichtlich manipulierten, aber for-

mell korrekten schriftlichen Zeugenaussagen, die legitime Herkunft, Stand und Tugendhaftigkeit des Passagiers belegen sollten. Das war traditioneller juristischer Sprachgebrauch. *Informare* stand im spätmittelalterlichen Juristenlatein ebenso wie im Spanischen und Italienischen für den Vorgang, einen Sachverhalt in seine korrekte und gültige Schriftform zu bringen. Der *informatore* war zuerst derjenige, der etwas herstellte, einer Sache die ihrer Natur entsprechende Form gab. (Bei Dante und im spätmittelalterlichen Latein waren dabei die philosophischen Konzepte von *forma* der Scholastik noch durchaus mitgemeint.) Daraus wurde dann der Ratgeber, Denunziant und Überbringer wichtiger Nachrichten. Der französische Chronist Froissart sprach im 14. Jahrhundert in seiner Chronik von *informateurs et inquisiteurs*. *Informatio* oder *informazione* meinte den Bericht der untergeordneten Untersuchungsbeamten an den vorgesetzten Richter.<sup>38</sup>

In genau diesem Sinn verwendete auch jener anonyme spanische Autor das Wort, der 1567 unter dem Namen Reginaldus Gonsalvus Montanus einen anklagenden Bericht über die Arbeitsweisen der spanischen Inquisition drucken ließ. Sein in Heidelberg erschienenes Buch über die geheimen Prozeduren der Verfolgung und Bestrafung angeblicher Glaubensfeinde, «Sanctae Inquisitionis Hispanicae Artes aliquot detectae, ac palam traductae», erregte beträchtliches Aufsehen. Binnen zwei Jahren erschienen französische, englische, deutsche und holländische Übersetzungen, ergänzt mit Katalogen jener reformierten Märtyrer, die den tückischen Praktiken des Sanctum Officium zum Opfer gefallen seien. Wenn die Inquisitoren nun die Festnahme eines Denunzierten beschlossen hätten, so Gonsalvus' Bericht, legten sie den Vertretern der zuständigen bischöflichen Obrigkeit die *información* vor. So, erklärt er, würden sie die gegen den Verdächtigen zusammengestellten Zeugenaussagen nennen.<sup>39</sup>

Gonsalvus breitete vor seinen Lesern erschreckende Geschichten über die Verfahrenstricks und die Raffinesse der Inquisitoren aus. Glücke einmal einem Verdächtigen oder bereits Festgenommenen die Flucht, berichtet er, so entwickelten seine Verfolger vom Sanctum Officium wunderbare Schlauheit, um ihn wieder einzufangen. Sie begnügten sich nicht damit, in Beschreibungen des Flüchtigen die gewöhnlichen Erkennungszeichen anzugeben, wie Kleidung, Statur und Alter. Sie ließen darüber hinaus auch das Bildnis des Abwesenden «so sorgfältig und genau wie möglich ausarbeiten und auf leinene Tüchlein abmalen», die sie dann an die mit der Verfolgung Beauftragten verteilten. Damit könnten sie den Flüchtling leicht erkennen, auch wenn sie ihn vorher noch nie gesehen hätten.<sup>40</sup>

Das Fahndungsbild als besondere Innovation der Inquisition? Die Geschichte ähnelt allerdings verdächtig jener vierhundert Jahre älteren Version vom verfolgten Erzbischof von Canterbury bei William von Malmesbury,

die uns im Zusammenhang mit Personenbeschreibungen und Kleidern schon beschäftigt hat. Denn auch bei Gonsalvus wurde der Gesuchte – ein nach Sevilla geflüchteter Italiener – eben nicht durch das Porträt identifiziert. Seine Verfolger spürten ihn in der Kathedrale von Sevilla auf, wo er im Gespräch mit anderen umherging. «Sie waren aber trotz des Bildes, das sie nach Vorschrift bei sich hatten, nicht ganz sicher, ob er wirklich der Gesuchte war», berichtete Gonsalvus, «zumal er Namen und Kleidung gewechselt hatte.» Zwei der Verfolger näherten sich nun dem Italiener von hinten und sprachen ihn unvermittelt mit seinem alten Namen an: Als er, überrascht, sich umdrehte und ihnen antwortete – und sich so als derjenige identifizierte, den sie angerufen hatten –, wurde er festgenommen. Nicht das Bild, so die Lektion, sondern der Name sei die eigentliche und authentische Verkörperung einer Person.

Gonsalvus ließ auf diese Geschichte allerdings noch eine zweite folgen. Auch sie handelte von einem Flüchtlings aus den Gefängnissen der Inquisition, einem Flamen, der wegen seines reformierten Bekennisses in Valladolid in Haft gelegen hatte und dem die Flucht gelungen war. Auf der Straße begegnete ihm ein Landsmann, der zuvor in Leon gearbeitet hatte und sich darüber von den dortigen Behörden einen *brief* (so die deutsche Übersetzung von 1596) hatte aussstellen lassen; den übergab er dem Flüchtigen. Als der zwei Tage später von seinen Verfolgern gestellt wurde, behauptet er beharrlich, er sei nicht der, den sie suchten. Zum Beweis holte er die frisch ausgestellte Bescheinigung über seine Arbeit in Leon hervor. Die Inquisitoren, überzeugt durch den Schriftbeweis, ließen ihn daraufhin frei. «Nicht ohne sich zu schämen», wie Gonsalvus hinzufügt, «sich, wie sie glaubten, so täppisch vergriffen zu haben.»<sup>41</sup>

Das Sanctum Officium konnte offenbar nicht anders, als jenen Bescheinigungen zu glauben, deren Fabrikation es selbst mit kunstvollen Winkelzügen manipulierte. Gonsalvus deutete das an, widmete er doch den juristischen Verfahrenstricks zur Herstellung belastender Zeugenaussagen als *informaciónes* zwei ganze Kapitel. Man könnte sagen, dass dieser Zwischenraum zwischen den elastischen Künsten des In-Form-Bringens von juristischen Dokumenten und ihrer dann – wenn das Papier aufgesetzt, besiegelt und bezeichnet worden ist – unanfechtbaren Gültigkeit zur Herstellung von wirklichen Personen der Ort war, an dem sich die frühmodernen Identifizierungspraktiken entfalteten. In Gonsalvus' Erzählung vom glücklich entkommenen Flamen war es ebenso wie in realen Florentiner Reisedokumenten derselben Jahrzehnte das von einem abwesenden Fürstenkörper bestätigte amtliche Dokument, das die Person echt mache.

Die Spannung zwischen *firma*, *forma* und *información* brachte die beiden Registrierungsformen Ausweis und Steckbriefe, deren Geschichten uns in

den vorangegangenen Kapiteln getrennt beschäftigt haben, in ein neues, zunehmend enges Verhältnis. Je weniger formell der Ausweis war, d. h. je weniger er den Charakter eines vom Souverän selbst beglaubigten Briefes hatte, desto rascher wanderten im Lauf des 16. und 17. Jahrhunderts die Personenbeschreibungen mit ihren älteren Kategorien individuellen Aussehens und individueller Zeichen auf die neuen Ausweise. Eine Mailänder *bollette di sanità* von 1484 trug neben dem Datum, dem Zeichen der Stadt (einem stilisierten ‹M›), dem Namen der Behörde (*deputati sanitatis*) und der Unterschrift des Beamten nur die lapidare Angabe, das Schriftstück bescheinige einer gewissen Ursina aus Pavia, dass sie frei von der Pest sei. Die *bolletta* sei nur für einmal gültig. Ein Jahrhundert später hatten sich die Angaben über Träger solcher Papiere verfeinert. Eine gedruckte Anordnung derselben Mailänder Sanitätsbehörde von 1579, in welcher Form diese Ausweise auszustellen seien, forderte schon erheblich detailliertere Angaben zur Person. Das Alter war ebenso anzugeben wie der Wohnort, allfällige andere Ausweise und eine Personenbeschreibung nach Größe, Statur, Bart- oder Haarfarben und so fort.<sup>42</sup> Diese neuen Kriterien der Echtheit kombinierten das *firmato* des fürstlichen Ausstellers «mit unserer eigenen Hand» bzw. die Unterschrift und die Zeichen des juristisch Bevollmächtigten, der als «die Hand des Gesetzes» oder *manus publica* jemandem Echtheit bescheinigte, mit dem Zwang zur *forma*, dem standardisierten Dokument und der Materialisierung der juristischen Ordnung auf und aus Papier.

### Mit Thomas Platter auf Reisen

In diesem Geflecht fürstlicher Verordnungen und lokal verfeinerter Personalpapiere wurde im Lauf des 16. Jahrhunderts in Europa die Verwaltungsutopie formuliert, die von nun an das Reden über Individualität und Identifikation bestimmen sollte: Alles Aufschreiben. Als Kontrollorgane fungierten dabei nicht nur königliche Beamte, Inquisitoren und Grenzwächter. Von der Mitte des 16. Jahrhunderts an schrieben städtische Verordnungen den Herbergswirten vor, dass sie den Behörden jeden Abend ein Verzeichnis der neu angekommenen Fremden abzuliefern hatten. In Leipzig und anderen deutschen Städten wurden ärmerer Mieter in den billigeren Vorstädten als «Zettelbürger» bezeichnet, weil sie für den Aufenthalt in der Stadt auf Aufenthaltsbescheinigungen mit Bürgschaft ihres Vermieters angewiesen waren.<sup>43</sup> 1563 hatte das Konzil von Trient das berühmte *Decretum Tametsi* verabschiedet, nach dem alle Pfarreien der katholischen Welt Tauf- und Heiratsregister zu führen hätten, um bessere Aufsicht über ihre Gläubigen führen zu können. Damit sollten heimliche Namenswechsel und klandestine

Heirat verhindert und die Verfolgung und Bestrafung von Bigamisten, also mehrfach Verheirateter erleichtert werden. Dieses Aufschreibesystem, im Prinzip von den reformierten Kirchenbüchern übernommen, versprach darüber hinaus verbesserte Möglichkeiten zur Aufrechterhaltung der Glaubensdisziplin. 1567 machte die Synode von Konstanz den Pfarrern eine noch detailliertere Erfassung ihrer Gemeinden zur Pflicht, nämlich in separat geführten Tauf-, Firmungs-, Heirats- und Sterberegistern; in einem weiteren Register sollte das Ablegen der Beichte vor Ostern verzeichnet werden.<sup>44</sup>

Alle diese Systeme von Erfassung und Verwaltung, die im 16. und 17. Jahrhundert in Europa proklamiert wurden, basierten auf einer Vorbedingung, die ebenso machtvoll wie utopisch war. Sie gingen nämlich davon aus, dass alle Personendaten bereits irgendwo registriert seien. Identifikation bedeutete demnach, die amtlich registrierte Information in den Registern wiederzufinden und mit den Angaben der Person selbst zu vergleichen, um sie im Wortsinn zu verifizieren. Der französische Jurist Jean Bodin schlug 1576 in seinen *Six Livres sur la Republique* Volkszählungen als jenes administrative Mittel vor, um die Parasiten loszuwerden, die als Bettler und gefährliche Müßiggänger das Gemeinwesen belasteten. Man müsse alle königlichen Untertanen mit Namen, Stand und Wohnort erfassen, um «die Wölfe unter den Schafen herauszufinden». Einige Jahre vorher, 1571, hatten seine spanischen Juristenkollegen in den *Nueva Ordenanzas* für die spanischen Territorien in der Neuen Welt das selbe Projekt einer *entera notizia de las cosas*, einer umfassenden Einwohnerkontrolle in den überseeischen Besitzungen formuliert. 1623 und 1669 hatte der französische König auch per Gesetz endgültig festgeschrieben, dass niemand Frankreich ohne explizite Erlaubnis verlassen dürfe.<sup>45</sup>

Kurz, Identifikation und der Nachweis einer authentischen Person sollten nicht mehr durch die mit amtlichen Zeichen abwesender Behörden geschmückten Papiere ermöglicht werden, die eine Person vorweisen konnte, sondern durch den Abgleich solcher präsentierter Dokumente mit internen Registern und dort aufbereiteten Informationen, die in offiziellen Archiven bereits vorhanden sein sollten. Im Selbstverständnis der Verordnungen wurde der Ausweis an der Wende zur Neuzeit immer enger an (wenigstens ihrem eigenen Anspruch nach) flächendeckende und vollständige Registrierungssysteme gekoppelt. Das ist die große historische Erzählung von der zunehmenden Kontrolle, Erfassung, bürokratischer Verwaltung und, wenn man so will, «Disziplinierung».

Aber wie genau wurde kontrolliert, und wie genau konnte kontrolliert werden? Auffallend ist, wie zurückhaltend die Zeitgenossen die administrativen Anstrengungen ihrer Obrigkeiten kommentiert haben. Albrecht Dürer hatte auf seiner Reise in die Niederlande 1520 mehr mit der Willkür der

Kontrolleure zu kämpfen als mit ihrer Effizienz, wie wir gesehen haben. Michel de Montaigne bemerkte auf seiner Italienreise 1580/81 zu den allgegenwärtigen obligatorischen *bollette di sanità* knapp, mit der Bekämpfung von Seuchen hätten sie nichts zu tun, sondern seien vor allem Mittel, den Reisenden Geld aus den Taschen zu ziehen. Sehr viel eingehender war die Rede von derartigen Papieren in den Aufzeichnungen eines weiteren Reisenden des ausgehenden 16. Jahrhunderts. Gut zwei Generationen nach Albrecht Dürers Reise in die Niederlande und 15 Jahre nach Montaigne, im Jahr 1595, brach der Basler Arztsohn Thomas Platter der Jüngere zu einer Reise quer durch Europa auf. Sie führte ihn ins französische Montpellier, wo er Medizin studierte. Er war eineinhalb Jahre in nahen Uzès als Arzt tätig; dann reiste er nach Spanien, Bordeaux, Paris, in die Niederlande und nach England, bevor er im Februar 1600 als Sechsundzwanzigjähriger nach Basel zurückkehrte.<sup>46</sup>

Nicht, dass seine Aufzeichnungen direkt mit Dürers Reiserechenbuch oder Montaignes Italienreise zu vergleichen wären. Sie sind weder knappes Rechnungsbuch noch introspektives Journal, sondern ein pedantisch-gelehrter Reisebericht – in der modernen Edition füllt er zwei Bände mit zusammen über 900 Druckseiten. Platter stellte ihn auf der Basis eigener Notizen nach seiner Rückkehr 1604/1605 zusammen. In der Vorrede erklärte er, er habe mit dem Buch seinem älteren Bruder Felix Rechenschaft ablegen wollen, der ihm Reise und Studium ermöglicht habe. Der Basler schrieb nach dem Vorbild der autobiographischen (und bis heute weitaus berühmteren) Texte seines Vaters und seines Bruders. Schreiben über sich selbst bedeutete im 16. Jahrhundert Schreiben nach Vorbildern und Modellen.<sup>47</sup>

Schreiben über das eigene Selbst auf Reisen hieß am Ende des 16. Jahrhunderts aber auch – und das unterschied es eben von älteren Aufzeichnungen der vorangegangenen Jahrhunderte – Schreiben über Reise-, Zugangs- und Erlaubnispapiere. Es meinte Schreiben über Zugangszeichen und *zedelin*, *passaporti* und *bouletins*. In Thomas Platters Reisebericht finden wir deshalb die ganze Fülle der Identifizierungstechniken wieder, die uns in den vorangegangenen Kapiteln beschäftigt haben. Die mit Wappen geschmückten Plaketten etwa: Bei seiner Ankunft am Stadttor in Genf im September 1595 notiert er, er habe zur Kontrolle ein metallenes Zeichen erhalten, das er dann in der Herberge abgeben musste, in der er Quartier genommen habe. Ähnliche Zeichen beschrieb er im reformierten Montpellier, wo sie verwendet wurden, um die Teilnahme der Gläubigen am Abendmahl zu kontrollieren. Auf der Fähre von Brüssel nach Antwerpen dienten sie dagegen als Nachweis, dass man den Fahrpreis bezahlt habe.<sup>48</sup>

Andere Reisedokumente beschäftigen ihn ebenfalls. Er zeichnete sorgfältig das Wappensiegel der Stadt ab, das seinen Genfer *passeport* für die Weiter-

reise nach Süden schmückte. Er schilderte die strengen Kontrollen der Schiffspassagiere vor Lyon und rhoneabwärts. Gleichmütig notierte er, wie Mitreisende ohne Papiere die Beamten mit reichlichen Trinkgeldern nachgiebig stimmten – «sonst wären wir noch lang aufgehalten worden».<sup>49</sup> Strikte Befragungen wie etwa jene, denen er 1597 auf dem Schiff von Saintes-Maries nach Marseille unterzogen wurde, waren in seinem Reisebericht allgegenwärtig. Nicht nur die *passborten* wollten die kontrollierenden Beamten dabei sehen, sondern auch die *losament* (wie der Basler das französische «logement» wiedergab), die schriftliche Bestätigungen des Herbergswirts, bei dem die Reisenden Quartier nahmen, Garantie für die finanzielle Bonität der Gäste.<sup>50</sup>

In den Beschreibungen seiner Ausflüge nach Avignon, Nîmes und in andere benachbarte Orte erwähnte Platter jedes Mal die vom örtlichen Schreiber ausgestellten *gesundheit zedelin*, auf denen bescheinigt wurde, wer der bzw. die Reisenden seien, dass sie sich bei guter Gesundheit befänden und aus einem Ort kämen, wo keine ansteckenden Krankheiten bekannt seien. Der angehende Arzt hielt ihre Texte wohl auch aus professionellem Interesse sorgfältig fest. Gewöhnlich wurden Name und der Zielort der Reisenden notiert, mit Ausnahme der Dienstboten, die ungenannt blieben. Hinzugefügt wurde weiter, das Dokument gelte nur für zwei oder vier Personen, sonst sei es ungültig. Persönliche Kennzeichen oder Beschreibungen der Reisenden wurden in keinem einzigen Fall genannt. Es war die Unterschrift des ausstellenden Beamten und das gestempelte oder vorgedruckte Wappen der Stadt, die ein solches Reisedokument gültig machten.<sup>51</sup>

Aber was dokumentierten solche Ausweise? Als Platter im Februar 1596 Avignon besuchte, damals nicht französisches, sondern päpstliches Territorium, musste er sich besonderen Kontrollen unterwerfen. Ein Pole aus seiner Reisegesellschaft gab vor, er käme aus Toulouse und befindet sich auf der Rückreise aus Spanien. «Auch wir nannten unsere Namen», fuhr Platter fort, «doch nicht die rechten.» Auch zu seinem Herkunftsland flunkert er, weil Reformierte für die Erlaubnis zum Betreten der Stadt zusätzliche Bürgen benötigten, und machte sich zum Katholiken. Aufgrund dieser Angaben stellte ihnen die Torwache Zettel aus, die sie bei ihrem Gastwirt abgeben mussten. Mit dessen Bestätigung hatten die Reisenden dann innerhalb von drei Tagen erneut auf dem Rathaus zu erscheinen. Ihren Namen wurden in ein Buch eingetragen; dann erhielten sie ein weiteres Formular ausgehändiggt, das sie ihrem Wirt abgeben mussten. Das wiederum habe der nach ihrer Abreise wieder im Rathaus abzuliefern. *Wie sie dann gar gute ordnung halten*, setzte der Basler dazu, *damit sie wissen, was sie yederzeit für fremd volck in ihrer statt haben.*<sup>52</sup>

Schwingt in Platters Beschreibung dieser «guten Ordnung», die er selbst durch falsche Angaben irreführte, ein ironischer Unterton mit? Ähnlich am-

bivalent ist die Schilderung seiner Reise nach Spanien vom Januar 1596. In der Grenzfestung Leucate befragte ein spanischer Offizier jeden Reisenden nach seinem Stand und seinem Vorhaben. Platter gab sich und seine Reisegefährten für französische Kaufleute aus, die Wein und Getreide einkaufen wollten. Dazu mussten sie eine Gebühr für die *gsundtheit zedelin* entrichten. Ein weiteres gesiegeltes Dokument wurde ihm dann einige Tage später im (damals spanischen) Perpignan in katalanischer Sprache als «Tomas Plateros» für die Weiterreise ausgestellt. Mit ihm reiste er dann problemlos weiter nach Barcelona. Es gefiel ihm dort: Es sei eine der schönsten, reichsten und am besten gebauten Städte in ganz Spanien, wenn nicht der Christenheit, schrieb er. Den Sehenswürdigkeiten, Palästen, Hafenanlagen, Buchhandlungen, Prozessionen, Frauenhäusern, Theateraufführungen, Kleidersitten, den akademischen Kollegen an der Universität und den vielen Sorten Wein, die es in den Gasthäusern zu trinken gäbe, widmete er eine schwärmerische Beschreibung. Sein Ton änderte sich kurz, als er auf den Sitz der Inquisition neben dem Bischofspalast zu sprechen kam. Man hielte eine *strenge ordnung der religion halb*. Die Inquisitoren verhafteten alle jene, die sie verdächtigten, evangelisch zu sein oder Sympathien dafür zu hegen. Gäbe einer an, katholisch zu sein, werde er gefragt, wo er geboren sei und wo und wann er zum letzten Mal die Kommunion genommen und gebeichtet habe. Dann schrieben sie an jene Orte, um zu erfahren, ob der Verdächtige die Wahrheit gesagt habe. Ergäbe die Nachprüfung falsche Angaben oder verwickele sich der Verhaftete in Widersprüche, werde er ohne weiteren Prozess als Ketzer verurteilt, weil er gelogen habe. Sei er dagegen reumüttig und lasse sich bekehren, müsse er jahrelang besondere Zeichen auf der Kleidung tragen und an allen Prozessionen als bekehrter Häretiker teilnehmen. Unbeirrbare würden dagegen grausam bei lebendigem Leib verbrannt. All das sei im *großen Märtyerbuch* (gemeint ist Jean Crespins weit verbreitete reformierte *Histoire des martyrs*) ausführlich beschrieben.<sup>53</sup>

Aber selbst schien sich Platter vor dieser drohenden Identifizierung als Reformierter nicht besonders zu fürchten. Seine Schilderung fiel eher kurz aus und war offensichtlich an den Erwartungen seiner Basler Leser orientiert. Sehr viel ausführlicher beschrieb er im Anschluss die medizinische Fakultät der Universität, bemerkte, dass er seinen prominenten Kollegen Castello auf Visite begleitet habe (wusste der denn nichts von Platters Herkunft?) und fand Gelegenheit, bei einem Doktorexamen zuzuhören: *Sie redeten gar sauber latein*, bescheinigte er den Kollegen. Von Tarnung war dabei keine Rede. Wie effizient die Identifikationsmaschine der Inquisition auch sein mochte, «Tomas Plateros» stellte sich nicht als ihr mögliches Objekt dar. Bei einem Besuch im Kloster Montserrat gab er sich als Deutscher aus, der nach Barcelona gekommen sei, um die Ankunft und Hochzeit der spanischen

Königin zu sehen, und besichtigte Reliquien, Kirchenschätze, Exvotos, Heiligen- und Marienbilder, die er ausführlich beschrieb. Zwei vergoldete und mit Marienbildern geschmückte Kerzen schickte er – wie vorher seltene Meerestiere, Stoffmuster und andere Andenken – sogar nach Basel. Man halte solche Kerzen in hohem Ansehen, notierte er; sie hülfen Gebärenden, wenn die sie angezündet in der Hand hielten.<sup>54</sup> In der Faszination des wohlhabenden jungen Arzts für das Erstaunliche vermischten sich katholische Reliquien und Wundergeschichten nahtlos mit Naturwundern, alten Inschriften und Monumenten, die er ebenso neugierig besichtigte und beschrieb.

Wie sehr war der reisende Thomas Platter als reformierter Basler also er selbst, wenn er unterwegs war? Am 30. April 1599, in Toulouse und im Begegnung, nach Bordeaux aufzubrechen, traf er zwei Niederländer und einen Deutschen. Der fragte ihn, ob er nicht wisse, wo ein gewisser Thomas Platter sei, von dem sie in Montpellier gehört hätten, er sei nach Toulouse gereist. Sie hätten einen Brief von Platters Bruder dabei. Der Basler zog es vor, sich nicht zu erkennen zu geben. Jener Platter sei ihm gut bekannt, antwortete er ausweichend, ob er würde den Brief sehen könne? Und da der offen war, las er ihn auch gleich. Darin ermahnte ihn Felix Platter dringend, so rasch wie möglich nach Hause zurückzukehren. Der Ich-Erzähler kommentierte das nicht. Er bemerkte nur, er habe den Brief dem Deutschen zurückgegeben, und reiste dann weiter nach La Rochelle, Paris, Antwerpen, Brüssel, London und Oxford. Erst zehn Monate später, im Februar 1600, würde er nach Basel zurückkehren.<sup>55</sup>

Sein Reisebericht lässt sich als Nebeneinander verschiedener Erzählformen über das Unterwegssein lesen. In ihm vermischten sich gelehrte Bildungsreise, Rechenschaftsbericht in einer familiären Aufschreibetradition und persönlichere, fast ironische Notizen über das eigene Herkommen und die Fremde. Platters Nebeneinander war nicht nur das der Glaubensbekennisse im 16. und 17. Jahrhundert als «fremde Nachbarschaften», wie es eine Untersuchung über konfessionelle Grenzen in der Frühen Neuzeit formuliert hat.<sup>56</sup> Das Nebeneinander bezog sich auch auf die verschiedenen Formen von Identifikation im Zeitalter allgegenwärtiger und obligatorischer Ausweispapiere. Quer über Konfessionsgrenzen hinweg konnte aber der wohlhabende junge Arzt ziemlich unbekümmert (aber nicht unbedingt arglos) durch Europa reisen. Er trat dabei in der neuen Rolle des wissbegierigen Gebildeten auf. Ein Vorläufer zeitgenössischer Touristen? Nicht unbedingt. Denn im Gegensatz zu diesen konnte Platter sich bei Schwierigkeiten entweder mit einflussreichen Bekannten und Trinkgeldern behelfen. Oder einfach einen falschen Namen, einen falschen Herkunftsor oder eine falsche Konfessionszugehörigkeit angeben, und diese Angaben wurden dann wieder durch amtliche Zeichen und *zedelin*, Siegel und Unterschriften bescheinigt.

In seinem neunhundert Seiten dicken Reisebericht erwähnte er kein einziges Mal ein Ausweisdokument, das nicht akzeptiert oder durch interne Aufzeichnungen der Behörden für falsch befunden worden wäre. Dass er die spanische Inquisition hinter den Mauern ihres eindrucksvollen Palasts in Barcelona derartige Nachforschungen betreiben ließ, machte sie als Institution noch beeindruckender und bedrohlicher. Als möglicher Betroffener aber stellte Platter, immerhin selbst mit falschen Angaben zur Person unterwegs, sich selbst nicht dar.<sup>57</sup> Und war diese paradoxe Gültigkeit des offiziellen Dokuments nicht genau die Pointe jener Erzählung aus Gonsalvus' Bericht über die teuflischen Praktiken der Inquisition, in dem die amtlichen Häscher dem glücklich vertauschten offiziellen Identitätsdokument mehr vertrauten als ihrem eigenen Augenschein?

Die Erfahrungen des reiselustigen Baslers mit dem Nebeneinander und der Durchlässigkeit offizieller Ausweispapiere und Kontrollen waren kein Einzelfall. Angesichts der in Wirklichkeit ziemlich begrenzten finanziellen Mittel frühmoderner Verwaltungen waren präzise Systeme des Abgleichs zwischen Register und Dokument nur schwer zu realisieren. Noch schwerer waren sie auf Dauer aufrechtzuerhalten. Das strikt regierte spanische Königreich, das der Basler ziemlich umstandslos bereiste, hatte im Lauf des 16. Jahrhunderts seine Bestimmungen zur Grenzkontrolle und zur Erfassung und Überwachung von Reisenden immer weiter verschärft. Die Sorge der katholischen Behörden galt dabei nicht nur Lutheranern und Reformierten. Um etwa echte Pilger von falschen zu unterscheiden, hatten schon Gesetze des frühen 16. Jahrhunderts Wallfahrern das Tragen ihrer Kleidung und Erkennungszeichen eingeschärft und ihre Bewegungsfreiheit beschränkt. Kein Pilger dürfe weiter als vier Meilen nach links oder rechts vom direkten Weg nach Santiago de Compostela abweichen. 1590 hatte Philipp II. ein inhaltlich völlig neues Pilgergesetz erlassen. Das Anlegen von Pilgerkleidung wurde nun grundsätzlich verboten. Wer auf eine Wallfahrt ging, hatte das in seiner normalen Kleidung zu tun. Er hatte statt dessen einen von seinen lokalen Behörden ausgestellten Ausweis mitzuführen, auf dem Name, Datum, Reiseziel, vorgesehene Route und die besonderen Kennzeichen einzutragen seien. Von ausländischen Wallfahrern forderte das Gesetz eine entsprechende Bescheinigung ihrer heimatlichen Kirchenbehörde, die spätestens vier Meilen nach der Grenze oder im Ankunftshafen den königlichen Beamten vorzulegen und in eine spanische *licencia* umzuwandeln sei. Nicht mehr seine Kleidung und seine Zeichen, sondern nur mehr das ihn beschreibende und bestätigende Papier sollte den Pilger als solchen definieren und ausweisen.<sup>58</sup>

Ob das in der Praxis funktioniert hat, ist zumindest zweifelhaft. Platter, der neun Jahre nach der Verkündung dieser Gesetze, 1599, den Wallfahrtsort

Montferrat so ausgiebig besichtigte, erwähnte die Bestimmungen mit keinem Wort. Zwei andere deutschsprachige Spanienreisende, die frommen Pilger Johann und Jakob Khaiser, Vater und Sohn aus Ingolstadt, eineinhalb Jahrzehnte später, 1615, auf dem Weg nach Santiago de Compostela, hatten eben kein solches Dokument bei sich. Die lateinischen *litterae salvi conductus*, die ihnen ihr Bürgermeister Balthasar Hofmann ausgestellt und deren Kopie sich im Ingolstädter Archiv erhalten hat, attestierten beiden zwar Rechtgläubigkeit, Frömmigkeit, Ehrlichkeit, Bescheidenheit in ihren Sitten und dass sie frei seien von jeder ansteckenden Krankheit. Aber woran die spanischen Behörden jene braven bayerischen Wallfahrer erkennen konnten, außer am Besitz der von Bürgermeister und Rat der Stadt Ingolstadt gesiegelten Urkunde, das verriet der Text nicht.<sup>59</sup>

Andere Reiseberichte lassen schließlich nicht nur an der Machart der Identitätsbescheinigungen des späten 16. und frühen 17. Jahrhunderts, sondern auch an der Effizienz der Kontrollen generell zweifeln. Der calvinistische Colmarer Kannengießergeselle Augustin Güntzer erzählt in seinem in den 1650er Jahren niedergeschriebenen *Büchlein von meinem ganzen Leben* von seiner Reise nach Italien 1618. Er habe sich dabei als katholischer Pilger ausgegeben: ohne Probleme, bis er auf der Reise nach Loreto von einem Geistlichen aufgefordert worden sei, sich mit einer Beichtbescheinigung, einem «Beichtzettel», als Katholik auszuweisen. Er konnte sich herausreden (der Zettel sei ihm ins Wasser gefallen) und wurde nach Loreto weitergeschickt, wo er von Jesuiten angesprochen wurde, ob er auf Italienisch beichten wollte, weil kein deutscher Beichtvater vorhanden sei. Güntzer schilderte bereit seine Angst, aber er konnte die Stadt abends ungehindert verlassen. Offenbar war er auch nicht der einzige, der im Italien der Gegenreformation unter falschen Angaben unterwegs war. Hinter Loreto traf er holländische Reisegefährten wieder, die sich als vertriebene Katholiken ausgaben und ebenfalls die Kontrolle der Jesuiten fürchteten.<sup>60</sup> Auf seiner zweiten Reise 1620 wurde Güntzer in der Provence von katholischen Soldaten für einen Hugenotten gehalten, misshandelt und mit dem Tod bedroht. Er wurde streng verhört, durchsucht, ob er Papiere auf sich trage, die Aufschluss über seine Identität erlaubten – und dann ohne weiteres laufengelassen.<sup>61</sup>

Das sind die einzigen beiden Stellen in dem Bericht, in denen von Ausweisen die Rede ist. Dabei reiste Güntzer zwischen 1615 und 1621 kreuz und quer durch Europa, von Colmar nach Prag, Wien, Torgau, Triest, Rom und wieder zurück durch die Schweiz, dann nach Köln, Amsterdam, Gdansk, Vilnius, Kopenhagen, London, Paris und Lyon, über alle möglichen politischen und konfessionellen Grenzen des frühneuzeitlichen Europa hinweg und unter verschiedenen angenommenen Identitäten. Gleich zweimal, in Siena und in Bologna, gab er sich als armer katholischer Pilger aus, wo

ihm vom Bischof in prunkvoller öffentlicher Zeremonie die Füße gewaschen wurden, wie er mit sichtlichem Vergnügen berichtet.<sup>62</sup>

Denn auch im 17. Jahrhundert war der Ausweiszwang zwar überall proklamiert, aber durchaus nicht lückenlos durchgesetzt. Berner Verordnungen dieser Jahre z. B. erneuerten immer wieder das Verbot des Reisens ohne Pässe und wiederholten 1667 und 1668 ernste Ermahnungen, keine Person «ohne beglaubigten Schein» in die Stadt zu lassen. «Beglaubigt» bedeutete dabei, dass diese Papiere Vidierungsvermerke, also Stempel und Unterschriften anderer Obrigkeitkeiten trugen. Für eingehendere Kontrollen dieser Papiere wurde auf noch altehrwürdigere Wahrheitstechniken zurückgegriffen. 1679 wurde von Personen mit zweifelhaften Papieren verlangt, sie sollten deren Richtigkeit mit einem Eid beschwören. Erst im Pestjahr 1679 war in den Erlässen erstmals davon die Rede, dass alle Reisenden, Arme und Reiche, sich mit *passzedlen* zu versehen hätten. Und erst weitere vierzig Jahre später, in einer Verordnung von 1720, die wegen der in Südfrankreich grassierenden Seuche den Handel mit dieser Region untersagte, wurden Ausweise eingeführt, die Beschreibungen der Statur, der Haare und des Alters ihrer Träger aufwiesen.<sup>63</sup>

Durch Bern gereist sind auch jene vier wohlhabenden katholischen Solothurner Patrizier, die 1661/62 eine einjährige Reise nach Marseille, Genua, Rom, Sizilien, Malta, Venedig, Wien, Ungarn, Amsterdam, Paris und London unternahmen. Sie waren nicht mehr zur Ausbildung unterwegs, wie Thomas Platter, und auch nicht auf der Suche nach Verdienstmöglichkeiten, wie Augustin Güntzer, sondern auf prestigeträchtiger Kavalierstour. Von Verstellung und Problemen mit Ausweispapieren war in ihrem Bericht nicht die Rede. Denn diesen Reisenden mangelte es (ganz im Gegensatz zu dem armen Colmarer Kannengießergesellen) nicht an Geld. Der Autor ihres Berichts beklagte zwar, manche Sehenswürdigkeiten seien ohne *teure recommandation* unzugänglich, aber Kontrollen waren die Solothurner kaum unterworfen, eher Bitten um finanzielle Aufmerksamkeiten. Als sie wie schon Thomas Platter vor ihnen den Londoner Tower besichtigten, wurde ihnen bedeutet, sie sollten eine angemessene Summe als kleine Aufmerksamkeit hinterlassen. Der Berichterstatter setzte dazu: *Wie dann ohne der gleichen passport nirgentz wol oder nutzlich durch zu kommen sei.* Für die wohlhabenden Touristen des 17. Jahrhunderts hatte sich das obligatorische Ausweispapier in eine Metapher für Trinkgeld verwandelt.<sup>64</sup>

## Die Geburt des Hochstaplers

Mit den falschen Pilgern hatten die spendablen Vergnügungsreisenden des 16. und 17. Jahrhunderts eines gemeinsam: Sie traten ihre Reisen in Gesellschaft einer neuen Figur an, einer imaginären, aber durchaus wirkungsmächtigen Begleitung, die am Beginn der Neuzeit feste Form annahm – der Figur des Hochstaplers. Gleichzeitig mit den Identitätspapieren, denen er vielfältig verbunden ist, begann der *impostor*, die Person mit eindrucksvoller, aber eben falscher sozialer Rolle, seine lange Karriere in der Neuzeit.

Seine Geschichte zeichnet die der papiernen Bescheinigungen der Person nach, die wir kennengelernt haben. Denn mittelalterliche Hochstapler gaben sich durch prunkvolle Hofhaltung, reiche Geschenke und Herrschaftszeichen als diejenigen Fürsten zu erkennen, die sie verkörperten. Der burgundische Spielmann Bertrand de Rays, der 1225 in Flandern als angeblicher Balduin IV. auftrat, Graf von Flandern und wundersam wiedergekehrter Kaiser des lateinischen Kaiserreichs von Konstantinopel, zeigte die *regalis majestas*, prunkte mit den Wundern des Ostens und wies sogar die Narben vor, die er bei seinen Kämpfen davogetragen habe. Der Mann mit dem schönen Namen Dietrich Holzschuh oder niederdeutsch Tile Kolup, der sich 1284 und 1285 als Friedrich II. von Hohenstaufen präsentierte, zeigte alten Soldaten *signa verisimilia*, dass er der wahre Kaiser sei. Pierre Werbecque aus Tournai, von 1491 bis 1496 als englischer Thronfolger Richard von York unterwegs, wies sich ebenfalls durch königliche Insignien aus.<sup>65</sup>

Solche *impostores* oder besser Impersonatoren, die vorgaben, eine real existierende und fälschlicherweise für tot gehaltene Person zu sein, wurden in der frühen Neuzeit nicht gerade seltener. Im März 1555 verbot der französische König Heinrich III. im Edikt von Amboise explizit das eigenmächtige Verändern von Namen und Wappen ohne ausdrückliche schriftliche königliche Erlaubnis; Zu widerhandelnde seien als Fälscher zu bestrafen. 1555 trat ein falscher Edward VI. von England auf. In den 1580er und 1590er Jahren erschienen gleich mehrere Wiedergänger des 1578 auf dem Schlachtfeld gefallenen Sebastian von Portugal. 1605/06 ergriff in Russland jener Demetrios die Macht, der behauptete, der 1591 von Boris Godunov ermordete Zarewitsch zu sein. An bescheidenerer Stelle gehört in diese Reihe auch der 1560 in Toulouse hingerichtete Arnaud du Tilh, der so erfolgreich behauptet hatte, der im Krieg verschollene Martin Guerre zu sein und dessen Platz in Haus und Ehebett einnahm. Er war zwar der spektakulärste, aber bei weitem nicht der einzige derartige Fall einer angenommenen Identität für die Zeitgenossen.<sup>66</sup> In Bologna erregte 1634 der Fall des Mannes Aufsehen, der, aus türkischer Gefangenschaft befreit, behauptete, der drei-

ßig Jahre zuvor auf dem Schlachtfeld verschollene Senator Andrea Casali zu sein und gegen erbitterten Widerstand der Erben (erfolglos) Anspruch auf dessen Vermögen erhob.<sup>67</sup>

Diesen Impersonatoren traten im Lauf des 16. Jahrhunderts Stellvertreter oder verdoppelte Personen eines anderen, neuen Typs an die Seite. Sie behaupteten nicht, eine wirkliche, fälschlicherweise für tot gehaltene oder wunderbar errettete Person zu sein. Sie erschienen vielmehr mit einer komplett erfundenen Biographie und belegten das durch Dokumente. Briefträger im wörtlichen Sinn, war ihr Herkunftsland die entstehende Diplomatie. Falsche Diplomaten aus exotischen Ländern im Osten waren bereits im ausgehenden Mittelalter an den europäischen Höfen erschienen, von Dolmetschern begleitet, in phantasievollen Kostümen und ausgestattet mit eindrucksvollen Empfehlungsschreiben, in denen den christlichen Mächten Hilfe gegen die Osmanen in Aussicht gestellt wurde.<sup>68</sup> Im Frühjahr 1524 wurde in Venedig ein «kleiner dunkler Mann» namens David Reuveni oder hebräisch David ha-Reuveni bei den Behörden vorstellig. Er gab an, der Bruder eines mächtigen jüdischen Königs zu sein, der in der Wüste Habor herrsche und bereit sei, mit 300 000 Mann die Ungläubigen von Osten anzugreifen und die heiligen Stätten zu befreien. Es fehle ihm nur an Schiffen und Artillerie; stellten die christlichen Mächte diese bereit, dann sei ihnen der Sieg sicher. Durch Vermittlung Kardinals Egidio di Viterbo, eines hochgebildeten Humanisten und Kunstsammlers, erhielt Reuveni Zugang zu Papst Clemens VII., der ihn mit Empfehlungsschreiben an den portugiesischen König Johann III. ausstattete. Reuveni gelang es tatsächlich, nach mehreren Audienzen portugiesische Zusagen für Schiffe, Waffen und Geldmittel zu erhalten. Dann wendete sich sein Glück. Er musste Portugal verlassen und wurde zuerst von der spanischen Inquisition, dann in Südfrankreich inhaftiert. 1530 erschien er am Hof von Mantua und bat Federigo Gonzaga um Zugang zu Kaiser Karl V. Anfangs scheint der Herzog Reuveni begünstigt zu haben. Ein detaillierter Bericht darüber, wie der angebliche Prinz von Habor in Mantua neue Empfehlungsschreiben seines königlichen Bruders produzierte (ein aufwändiges Verfahren, er benötigte dafür die Hilfe zweier hebräischer Schreiber und eines jüdischen Goldschmieds, der das Siegel herstellte, außerdem siebzig hebräische Unterschriften), beendete seine Pläne. Mehrere Monate später tauchte er in Venedig auf; dann fehlen weitere Nachrichten. 1538 wurde er in einem Gefängnis der spanischen Inquisition hingerichtet.<sup>69</sup>

Reuvenis Geschichte hat viele Aspekte. Mir geht es hier darum, dass er durch die Dokumente, die er vorweisen konnte – prunkvolle Empfehlungsschreiben auf hebräisch, dann päpstliche Geleitbriefe – zum mächtigen Diplomaten aus dem Osten wurde. Erst die genaue Schilderung der Herstel-

lung eines falschen Empfehlungsschreibens, die Federigo Gonzaga an seinen Bruder am päpstlichen Hof sandte, hat seine Karriere beendet. Der Prinz von Habor hatte im 16. Jahrhundert eine ganze Fülle von Nachfolgern. Einer der spektakulärsten war Jean Allard, Mitte des 16. Jahrhunderts in der Touraine geboren, in Schweden zum königlichen Gärtner aufgestiegen und dort mit dem Amt des schwedischen Botschafters in Venedig betraut. Mit Bescheinigungen über große Summen, die hochgestellte Personen ihm schuldeten, und Papieren über den angeblichen Verkauf schwedischer Schiffe und Artillerie konnte Allard in den späten 1570er Jahren in Mailand und Venedig umfangreiche Kredite aufnehmen. Von der Inquisition wegen kritischer Bemerkungen über den Heiligen Stuhl inhaftiert, schaffte er es in Rom, nicht nur freigelassen, sondern zum Protegé Papsts Gregor XIII. zu werden. Nach einer unter skandalösen Umständen gescheiterten Verlobung musste Allard fliehen. Mit Bescheinigungen über Geldsummen, die ihm von Heiligen Stuhl zuständen, schaffte er es, am Hof Heinrichs von Navarra, des zukünftigen Heinrichs IV., zu einer einflussreichen Figur zu werden. Als ihn dort Nachrichten über seine schwedische Vergangenheit einholten, wechselte er 1582 zum Hof von Heinrich III. und Maria von Medici und weiter in die Eidgenossenschaft, wo er nicht nur als französischer Emissär tätig war, sondern unter Berufung auf seine politischen Verbindungen und auf angebliche Außenstände in Rom und Nürnberg weitere Kredite aufnahm, diesmal in Genf, Bern und Basel, und sogar zum Bürger von Luzern wurde. Anstelle die dafür versprochenen 20 000 Ecus zu bezahlen, verließ er die Stadt über Nacht, sicherte sich unter Vorzeigung eindrucksvoller Empfehlungsschreiben und Schuldscheine erneut Vorschüsse und wurde auf Betreiben französischer Diplomaten in Neuchâtel festgenommen. Beim Versuch, dort aus dem Fenster seines Gefängnisses über die Fassade zu entkommen, glitt er aus und stürzte tödlich ab.<sup>70</sup>

Von der Wende des 16. zum 17. Jahrhundert an wurde der Hochstapler, die Person mit erfundenem und ständig wechselndem Namen, fiktiver Herkunft, gefälschten Dokumenten, zu einem machtvollen Topos des Redens über soziale Rollen und Repräsentation des Einzelnen, über Wahrhaftigkeit und Verstellung. Allard war einer der Helden eines Buchs, das der Genfer Theologe und Prediger Simon Goulart 1600 / 1601 herausbrachte: *Histoires admirables et memorables de nostre temps, alphabetisch geordnete Geschichten, die unter dem Buchstaben I von «Impostures et imposteurs estranges» und den Verwandlungen des Gärtners aus der Touraine berichteten.* In denselben Jahren, in denen Allard seine atemberaubenden Wechsel zwischen höfischen Intrigen, konfessioneller Geheimpolitik und betrügerischen Krediten, zwischen katholischen, lutheranischen und reformierten Geldgebern und Beschützern vollzog, formulierte sein Zeitgenosse Michel de

Montaigne, auch er nicht ohne Erfahrung in pragmatische politische Notwendigkeiten: «Die Verstellung ist eines der auffälligsten Kennzeichen unseres Jahrhunderts.»<sup>71</sup>

Es ist kein Zufall, dass dieser Satz als Fazit in jenem Essay figurierte, der vom Reden über sich selbst handelte. Überschrieben war er ironisch: «Wenn man einander der Lüge bezichtigt». Zusammen mit dem Aufstieg der pikaresken Literatur im frühneuzeitlichen Europa erschienen immer neue Berichte von Hochstaplern, von angenommenen und erfundenen Namen und Identitäten. Die Geschichte von Arnaud du Tilh alias Martin Guerre diente nicht nur Montaigne und Simon Goulart dazu, über die Grenzen menschlicher Wahrnehmungs- und Unterscheidungsfähigkeit nachzudenken. War in jedes Reden über sich selbst, in jeder selbstbewussten Nennung des eigenen Namens der Betrug möglicherweise immer schon eingeschrieben?

Im Jahrhundert von Ignatius von Loyola und Calvin, im Zeitalter der erbitterten Kämpfe um religiösen Wahrheitsanspruch, rechte Seelenerforschung und Selbstauskunft war das beunruhigender Stoff.<sup>72</sup> Unter den frühneuzeitlichen Gelehrten kursierten Gerüchte über ein angebliches Buch, das *«Von den drei Hochstaplern»* heiße und die Religionsstifter Moses, Jesus Christus und Mohammed als die größten aller Betrüger entlarve. Politische Gegner warfen einander gegenseitig vor, diese teuflische atheistische Schrift zu besitzen und zu verbreiten; so unterschiedliche Autoren wie Boccaccio, Aretino, Rabelais, Giordano Bruno und Tommaso Campanella wurden als Verfasser verdächtigt. (Das wirklich existierende Buch zum Titel ist erst nach 1680 verfasst worden.)<sup>73</sup> Das Reden über Verstellung und Simulation wurde im 17. Jahrhundert zu einem beliebten Thema für geschliffene gelehrte Debatten. Baldassares Castigliones einflussreicher *«Höfling»* von 1527, von Zeitgenossen als unmoralisch kritisiert wegen angeblicher Anleitung zu Schmeichelei und Lüge, galt ein Jahrhundert später bereits als naiv. Das Vergnügen an den pikaresken Abenteuern von Verstellung und Verwandlung der Person hatte längst seinen literarischen Siegeszug angetreten. Eine Epoche, deren berühmtester Naturforscher und Philosoph *Larvatus prodeo* («Maskiert schreite ich voran») zu seinem Motto erklärt hatte und in der ein so erfolgreiches Buch wie das *«Handorakel»* des Jesuiten Baltasar Gracián von 1647 explizite Anleitungen zu Mehrdeutigkeit, Anverwandlung und Lüge lieferte, hatte offensichtlich ihre eigenen Lektionen aus den Debatten über Individualität und aus den unablässigen Forderungen nach Selbstauskunft und Kontrolle gezogen. Der Religionsflüchtling Jean-Baptiste de Rocoles publizierte schließlich 1683 mit *«Les imposteurs insignes»* ein vollständig den Hochstaplern gewidmetes Buch, das noch im selben Jahr ins Englische und später auch ins Deutsche übersetzt und bis weit ins 18. Jahrhundert immer wieder nachgedruckt – und natürlich plagiert – wurde.<sup>74</sup>

## Wahrscheinlichkeiten

Von Verwandlung und Verstellung zu lesen und sie selbst zu praktizieren waren allerdings zwei unterschiedliche Dinge. Halten wir fest, dass der Aufstieg des Hochstaplers und Simulanten zur literarischen Figur sich gleichzeitig mit unablässigen Bemühungen um Systeme von Beschreibung, Erfassung und Kontrolle vollzog, die zweifelsfreie Identifikation des oder der Einzelnen erlauben sollten. Halten wir weiter fest, dass diese Systeme notwendigerweise selbst Aspekte der Fiktion enthielten (oder, wenn uns das besser gefällt, der administrativen Abstraktion), wenn sie lebendige und wirklich existierende Personen in Papier festhielten und durch Papiere verdoppelten. Administrative Institutionen setzen sich nicht deshalb durch, weil sie sich der ihnen umgebenden Wirklichkeit möglichst effizient anpassen. Im Gegenteil, Institutionen werden deshalb zu welchen, weil sie selbst über ihre Wirksamkeit hochstapeln; weil sie ihre eigenen Kriterien der Wirklichkeit überziehen und die dadurch verändern.

Von der Mitte des 15. Jahrhunderts wurden individuelle Identitätspapiere immer größerer Gruppen von Reisenden zur Pflicht gemacht, wie wir gesehen haben. Begleitet wurden diese Dokumente von strikteren Mechanismen der Kontrolle und der Rückkopplung mit anderen Erfassungssystemen und Registern, die Angaben über einzelne Personen sammelten. Auf diese Weise sollten die vorgezeigten mobilen Dokumente durch anderswo fest und unter behördlicher Kontrolle aufbewahrte Papiere zur Person nachprüfbar gemacht werden. Dabei war es nicht der Verweis auf die Person, sondern auf die Authentizitätskriterien der Behörde, auf *forma* und *firma*, vorgefertigte Formulare, vervielfältigte Siegel und Unterschriften, die einen solchen Pass echt und authentisch machten.

Diese machtvollen Papiere lehren uns, dass etwas – und jemand – erst echt wurde durch die Kopien, die von ihm hergestellt wurden. Individualität wurde durch Vervielfältigung produziert, aber eben durch begrenzte Vervielfältigung: Eine Person war gleich ein Ausweis plus ein interner behördlicher Ausweis über den ausgestellten Ausweis, also eine Kanzleikopie oder ein Registereintrag – die alte Technik aus der Kanzlei Friedrichs II. aus dem 13. Jahrhundert, erweitert durch Verordnungen wie diejenige des französischen Königs über *passeports* und Register seiner Boten von 1462 und Gesetze wie dasjenige Philipps II. über die Identifikation und Überprüfung von Reisenden, Pilgern und Passagieren.

Das Fazit dieser Geschichte von der Mitte des 15. bis zum Ende des 17. Jahrhunderts fällt dabei zwiespältig aus. Zwei Jahrhunderte lang wurden Verordnungen und Gesetze erlassen und immer neue Formulare ausgefertigt –

und heraus kam die immer wieder neu evozierte Heldenfigur des Verwandlungskünstlers und Hochstaplers samt seinem offiziellen Gegenstück, dem Diplomaten und Spion mit echten falschen Papieren. Zwei Jahrhunderte unablässig wiederholte und eingeschärfte Aufschreibe- und Kontrollaufmerksamkeit: Und ihr Ergebnis waren Berge von Papier voller falscher Angaben und Reisende, die in ihren Aufzeichnungen mit Herablassung oder mit Genugtuung bemerkten, dass sie lästige Ausweis- und Registrierungspflichten mit Trinkgeldern zum Verschwinden bringen konnten. Ausweise funktionierten, weil sie übertrieben: Sie waren viel eher ein Versprechen auf Kontrolle und komplett Registrierung als deren funktionierende Instrumente. Noch häufiger wurden sie als Mittel benutzt, eben diese Kontrollen zu unterlaufen.

Im Zeitalter der Vervielfältigung und der Bürokratie, das um 1500 anbrach, waren sich die Zeitgenossen über die Unterschiede zwischen Person und Papier und über die Grenzen der schriftlichen Repräsentation von Wirklichkeit offensichtlich sehr wohl im Klaren. Zumindes ein Indiz dafür liefert die Geschichte der wechselnden Bedeutungen eines Begriffs, dem wir schon in den vorangegangenen Kapiteln immer wieder begegnet sind und der diesem hier seinen Titel gegeben hat: nämlich der des Scheins, der Bescheinigung. Das hochmittelalterliche Wort *schín* stand für Sichtbarkeit, Leuchten, Offenbarwerden, für Gestalt, Bild, sichtbaren Beweis; *schínbrief* stand für schriftlichen Ausweis, Zeugnis und Urkunde. Kurz, ein Schein wurde bis zum 15. Jahrhundert als richtiges, leuchtendes, immaterielles Bild, als die Erscheinung einer Sache verstanden und gleichzeitig als ihr wahrer materieller Niederschlag. *Blickender schein* meinte deshalb im mittelalterlichen Recht den sichtbaren Beweis; *scheinbar* stand dementsprechend, so resümiert das Grimmsche Wörterbuch, für «glänzend, klar, offenbar.»

Zwischen 1500 und 1800 trat allerdings, «in der verblassung der ursprünglichen bedeutung», wie die Grimms sehr schön formulierten, eine zweite Bedeutung dazu, nämlich die der Simulation, wo der Schein im Gegensatz zum Wesen eines Dinges stand. *Daz will ich Dir machen schein*, legte schon das moralische Gedicht *Des Teufels Netz*, im 15. Jahrhundert am Bodensee geschrieben, dem teuflischen Meister aller Vorspiegelung in den Mund. Ich werde mich hüten, Sprachgeschichte und die Geschichte der Schriftlichkeit einfach so voneinander abzuleiten, aber man kommt nicht darum herum, die paradoxe Bewegung der Bedeutungen festzustellen. Während sich im 16. und 17. Jahrhundert das Wort *Schein* für Urkunde, Bescheinigung, Ausweis durchsetzte, bekamen *Schein* und *scheinbar* ihre heutige Bedeutung von Trug, Simulation, Unwirklichkeit.<sup>75</sup> Sie erhielten sie in eben denselben Jahrhunderten, in denen sich im frühneuzeitlichen Europa der Aufstieg der ge-

nauen, kleinlichen, unbarmherzigen bürokratischen Aufschreibesysteme entwickelte, die papiere Bestätigungen zum Beweis der eigenen Identität vorschrieben, im Wortsinn. Bis heute spannt die deutsche Sprache deshalb diese besondere Spannung zwischen den Worten «scheintot» und «Totenschein» auf. Der Wahr-Schein – der Schein des Wahren – und der Fahrschein sind nun einmal miteinander verkoppelt, ob wir wollen oder nicht. Willkommen in der Neuzeit.

## 8.

### Nachwort: Große Apparate

*For what is <identity> but our power  
to control others' definitions of us?  
Joyce Carol Oates*

Was lehren historische Recherchen zur Entstehung der Kategorien und der Papiere, mit denen vor fünf- oder siebenhundert Jahren Personen als unverwechselbare Einzelne beschrieben wurden? Geschichte, hat ein skeptischer Basler Historiker vor fast eineinhalb Jahrhunderten kurz und etwas schnippisch formuliert, sei das, was ein Zeitalter an einem anderen interessiere. Es ist derselbe Jakob Burckhardt, der die Renaissance als das verrucht-elegante Zeitalter der Subjektivität erfunden hat. So gefragt, was haben die Geschichten mittelalterlicher und frühneuzeitlicher Steckbriefe und Reisepässe mit der Welt am Beginn des 21. Jahrhunderts zu tun? Weswegen ist es interessant, sich mit einer Geschichte des Identifizierens vor und außerhalb der modernen Nationalstaaten zu beschäftigen? Ich würde fünf Gründe zusammenfassen.

### Mittelalter-Echos

Der erste Grund liegt im Reisepass selbst – in Identifikation als etwas, was sich in einem Gegenstand materialisiert. Sie erinnern sich vielleicht an den Moment, an dem sie als Jugendlicher ihren ersten eigenen Reisepass vom Amt abgeholt haben. Das war eine aufregende Sache, verbunden mit dem Versprechen auf eigene Reisen in fremde Länder. So sorgfältig (und irgendwie besorgt – aber warum?) man die Schreibung seines Namens und die Daten zu Körpergröße und Augenfarbe mit sich selbst verglich, eine kleine Enttäuschung war dabei: Im eigenen Ausweis stand nicht sehr viel über einen selbst, als Dreizehnjähriger ebensowenig wie später. Das aufwändig gedruckte Papierheft mit Deckel aus abwaschbarem Karton oder Plastik ord-

- 33 Maulde La Clavière, Diplomatie, Bd. 1, S. 63 f.; Alain Rey (Hg.): Dictionnaire historique de la langue française, Paris: Le Robert 1998, S. 104.
- 34 Karsten Ploeger: Die Entführung des Fieschi zu Avignon (1340). Zur Entwicklung der diplomatischen Immunität in der Frühphase des Hundertjährigen Krieges, in: *Francia* 30/1 (2003), S. 73–105. Ders.: The Technique of Late Medieval Diplomacy: England and the Avignon Popes, c. 1342–62. Phil. Diss. Oxford, 2003.
- 35 J. R. Alban und C. T. Allmand: Spies and Spying in the Fourteenth Century, in: C. T. Allmand (Hg.), War, Literature and Politics in the Late Middle Ages, London 1976, S. 73–101; H. Thomas: Französische Spione im Reich Ludwigs des Bayern, in: *ZHF* 5 (1978), S. 1–21; Lutz Roehmehld: Die diplomatischen Funktionen der Herolde im späten Mittelalter, Phil. Diss. Heidelberg 1964, S. 99 f.; Gert Melville: Der Brief des Wappenkönigs Calabre. Auskünfte über Amt, Aufgaben und Selbstverständnis spätmittelalterlicher Herolde, in: *Majestas* 3 (1995), S. 69–116, vor allem 85 ff.; Maulde La Claviere, Diplomatie, Bd. 1, S. 452 ff. (über Geheimagenten und Spione); Bd. 2, S. 310 (Venedig 1481); über «amis irréguliers» des diplomatischen Personals ebd. 360 f. Queller, Office, S. 78–97 und öfter; Fritz Ernst: Über Gesandtschaftswesen und Diplomatie an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit, in: *Archiv für Kulturgeschichte* 33 (1950), S. 63–95; Paolo Preti: L'ambassadeur vénitien: diplomate et «honorable espion», in: Lucien Bély (Hg.): *L'Invention de la diplomatie*, Paris 1996, S. 151–166, und Ders.: I servizi segreti di Venezia. Milano: Il saggiautore 1994. Zitat nach Preti, L'ambassadeur, S. 154.
- 36 Siehe dazu zuletzt die Beiträge in Christel Meier u. a. (Hg.), Pragmatische Dimensionen mittelalterlicher Schriftkultur, München: Fink 2002, vor allem den kritischen Überblick bei Hagen Keller und Roger Sablonier; vgl. Brian Stock: Schriftgebrauch und Rationalität im Mittelalter, in: Wolfgang Schluchter (Hg.): Max Webers Sicht des okzidental Christentums. Interpretation und Kritik, Frankfurt/M. 1988, S. 165–183.
- 37 Giorgio Chittolini: The «Private», the «Public», the State, S. 51 f. in: *The origins of the state in Italy 1300–1600*, hg. von Ders., Anthony Molho, Pierangelo Schiera, Chicago 1995, (*Journal of Modern History* 67, supplement), S. 34–61. Siehe bereits Ernst Pitz, Schrift- und Aktenwesen der städtischen Verwaltung im Spätmittelalter, Köln 1959; zu den «Otto di Guardia» Andrea Zorzi, L'amministrazione della giustizia penale nella repubblica Fiorentina. Aspetti e problemi, Firenze: Olschki 1988. Zur Geheimhaltung der Stadtrechnungen Gerhard Fouquet, Bauen für die Stadt: Finanzen, Organisation und Arbeit in kommunalen Baubetrieben des Spätmittelalters: eine vergleichende Studie vornehmlich zwischen den Städten Basel und Marburg, Köln/Wien 1999 (=Städteforschung A 48), S. 108–119; Simon Teuscher, Bekannte – Klienten – Verwandte. Soziabilität und Politik in Bern um 1500, Köln/Wien 1998. Zur Öffentlichkeit und Zugänglichkeit dieser Schriftlichkeit siehe auch meine Überlegungen in *Ungestalten*, S. 39–70.
- 38 Fraenkel, Signature, S. 105; Bénédictins du Bouveret (Hg.): Colophons de manuscrits occidentaux des origines au XVie siècle, 6 Bde, Fribourg: Éditions universitaires 1965–1982, Bd. 6. Die Mehrdeutigkeit von *vicissitudo* scheint beabsichtigt: Je nach Inhalt des kopierten Schriftstücks kann der Satz drohend (Vergeltung als Rache), beruhigend (Vergeltung als Belohnung), fatalistisch (nichts bleibt) oder philosophisch (alles ändert sich) gemeint sein. Danke an Claudius Sieber-Lehmann.
- 39 ASF, Otto di Pratica, legazione e commissarie Reg. 4, c. 181 r und v und 182 v, Regesten bei Paolo Viti (Hg.): *Carteggi della Magistratura dell' età repubblicana*, Firenze 1987, Bd. 1, S. 170. Fritz Wagner: Nürnberger Geheimschrift im 15. und am Beginn des 16. Jahrhunderts, in: *Archivalische Zeitschrift* 9 (1884), S. 15–62.

### 7. Scheine: Die Verdoppelung der Person

- 1 Maurice d'Hartoy: *Histoire du Passeport Français*. Depuis l'antiquité jusqu'à nos jours, Champion: Paris 1937, S. 34 f.
- 2 Monnet, De la rue, mit umfangreicher Bibliographie, und künftig Ders.: *Recherches sur l'information, la communication et la représentation extérieures des villes allemandes à la fin du Moyen Age*, (Beihefte der *Francia*), im Druck.
- 3 Kenneth Fowler: *Medieval Mercenaries*, Oxford: Blackwell 2001; Stephan Selzer: Deutsche Söldner im Italien des Trecento, Tübingen: Niemeyer 2001; Arnold Esch: Alltag der Entscheidung. Beiträge zur Geschichte der Schweiz an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit, Bern: Haupt 1998. Volker Schmidtchen: *Kriegswesen im späten Mittelalter*, Weinheim: Acta Humaniora 1990; zur Engelsburg Zippel, Documenti.
- 4 Zur administrativen Erfassung des Berner Landgebiets und zum Rodel von 1468 Roland Gerber: Gott ist Burger zu Bern. Eine spätmittelalterliche Stadtgesellschaft zwischen Herrschaftsbildung und sozialem Ausgleich, Weimar 2001, S. 392–397; zu Mannschaftslisten im späteren 15. und am Beginn des 16. Jahrhunderts Schaufelberger, *Der alte Schweizer*, S. 68 f., 73 f., und Esch, Mit Schweizer Söldnern auf dem Marsch nach Italien, in Ders.: Alltag der Entscheidung. Bern 1998.
- 5 Philippe Contamine: Guerre, Etat et société à la fin du Moyen Age, Paris 1972, S. 501; Walter Schaufelberger: Der alte Schweizer und sein Krieg, Zürich 1952, S. 136 ff.; Daniel Nordmann: Sauf-conduits et passeports, en France, à la Renaissance, in Jean Céard and Jean-Claude Margolin (Hg.): *Voyager à la Renaissance*, Paris: Gallimard 1987, S. 145–158; Valerius Anshelm: *Berner Chronik*, hg. vom historischen Vereins des Kantons Bern, 6 Bde, Bern 1884/1901, Bd. 2, S. 158. Zu Desertionen in Bern 1531 siehe StaBE A V, U.P. 1431, Nr. 134.
- 6 Ernst Schubert: Der Fremde in den niedersächsischen Städten des Mittelalters, S. 35 und 36, in: *Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte* 69 (1987), S. 44. Zu Geleitschreiben und den verschiedenen von Pilgern geforderten Bescheinigungen Marie Luise Favreau-Lilie: *Civis peregrinus*, S. 339 ff., in: *Archiv für Kulturgeschichte* 76 (1994), S. 321–350, mit zahlreichen Beispielen und weiterer Literatur.
- 7 Jacques Heers (Hg.): *Itinéraire d'Anselme Adorno en Terre Sainte (1470–71)*, Paris 1978; Ludwig Pfandl (Hg.): *Itinerarium Hispanicum Hieronymi Monetarii 1494–1495*, in: *Revue Hispanique* 48 (1920), S. 1–179, S. 14 und 35.
- 8 Lutz Roehmehld: Die diplomatischen Funktionen der Herolde im späten Mittelalter, phil. Diss. Heidelberg 1964, S. 100 ff.; Horst Wenzel (Hg.): *Gespräche – Boten – Briefe. Körpergedächtnis und Schriftgedächtnis im Mittelalter*, Berlin: Akademie Verlag 1997.
- 9 Carlo Cipolla: *Public Health and the Medical Profession in the Renaissance*, Cambridge 1976; Ernst Rodenwaldt: Die Gesundheitsberichte des Magistrato della Sanità Venedigs 1486–1550, in: *Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften*, Math.-Nat. Kl., 1956; zum Spektrum der Kontrollmechanismen Ann Carmichael: *Plague and the Poor in Renaissance Florence*, Cambridge 1986, S. 116 ff.
- 10 Pierre Tucco-Chala und Nicolo Pinzuti: *Le voyage de Pierre Barbate à Jerusalem en 1480*, in: *Annuaire-Bulletin de la Société de l'Histoire de France* 3 (1972), S. 93.
- 11 Hans Guenther (Hg.): *Fortunatus*. Nach dem Augsburger Druck von 1509, Freiburg 1914, Reprint Halle/Saale: Niemeyer 1967 (Neudrucke deutscher Literaturwerke 240/241), S. 81 f. und 85.
- 12 Rüdiger Brandt: Enklaven-Exklaven. Zur literarischen Darstellung von Öffentlichkeit und Nichtöffentlichkeit im Mittelalter, München 1993, S. 286.
- 13 Berchthold Haller, Bern in seinen Ratsmanualen 1465–1565, Bern 1902, Bd. 2, S. 296 ff.; Hermann Rennefahrt (Hg.): *Die Rechtsquellen des Kantons Bern*, Bd. 10, S. 459, 460. Wei-

- tere Beispiele etwa in Otto Winckelmann: Das Fürsorgewesen der Stadt Strassburg vor und nach der Reformation bis zum Ausgange des 16. Jahrhunderts, Leipzig 1922; zu Bern Karl Geiser: Geschichte des Armenwesens im Kanton Bern der Reformation bis in die neuere Zeit, in: Zeitschrift für schweizerische Statistik 29 (1893), S. 532–591. Aus der umfangreichen Literatur zum Armenwesen in der Frühen Neuzeit hier nur der Verweis auf Bronislaw Geremek: *Truands et misérables dans l'Europe moderne*, Paris 1980; Robert Jütte: Obrigkeitsliche Armenfürsorge in deutschen Reichsstädten der Frühen Neuzeit. Städtisches Armenwesen in Frankfurt/Main und Köln, Köln/Wien 1984; Friedrich-Arnold Lassotta: Formen der Armut im späten Mittelalter und am Beginn der Neuzeit, Köln 1993; Ernst Schubert: *Fahrendes Volk im Mittelalter*, Bielefeld 1995.
- <sup>14</sup> Rennefahrt, Rechtsquellen Bd. 10, S. 462. Das Original dieses Bettlerausweises wurde der Bettlerin mitgegeben, bei Rennefahrt ediert ist die Kanzleikopie, die heute im Berner Archiv liegt.
- <sup>15</sup> 1513 stellten die Bündner Vögte der Kirche und des Spitals St. Peter auf dem Septimerpass eine solche gesiegelte Pergamenturkunde aus, gerichtet an alle geistlichen und weltlichen Personen, Fürsten, Prälaten usw. mit der Bitte, dem Überbringer des Briefes ein Almosen für den Neubau des baufällig gewordenen Hospizes zu geben. Die Namen der Aussteller Jan Cappel und Adam Saret sind selbstbewusst an den Anfang der Urkunde gestellt: Schulte, Geschichte, Bd. 2, S. 290. Zum Bettlerbrief für die Bauern von Schlieren siehe Peter Jezler: *Himmel – Hölle – Fegefeuer. Das Jenseits im Mittelalter*. Ausstellungskatalog, Schweizerisches Landesmuseum, Zürich 1994, S. 233.
- <sup>16</sup> Zu Bern 1527 Rennefahrt, Rechtsquellen Bd. 10, S. 463; Bestimmungen zur Registrierung der Bettler wurden in Bern 1545, 1591, 1614 und 1620 wiederholt: Geiser, Armenwesen, S. 539 f. und 555–562; Nordmann, Sauf-Conduits, S. 152; für England mit zahlreichen Beispielen Geremek, Armut, und Frank Ayellette: *Elizabethan rogues and vagabonds*, Oxford 1913.
- <sup>17</sup> Haller, Bern, Bd. 2, S. 286 ff.
- <sup>18</sup> Hans Rupprich (Hg.): Albrecht Dürer schriftlicher Nachlass, Berlin 1956, Bd. 1, S. 148 ff. Zur Geschichte dieser Zollstellen Friedrich Pfeiffer: *Rheinische Transitzölle im Mittelalter*, Berlin: Akademie Verlag 1997.
- <sup>19</sup> Bei der Weiterreise von Köln in die Niederlande ist bei Dürer nirgendwo mehr von Geleiteten, Gebühren und Ärger mit kontrollierenden Beamten die Rede, und auch nicht von etwaigen weiteren Geleitbriefen. Seine Aufzeichnungen enden mit der Rückkehr nach Köln.
- <sup>20</sup> Siehe Abschnitt 2, S. 36–46.
- <sup>21</sup> Abgebildet bei Michael Giesecke: *Der Buchdruck in der Frühen Neuzeit*, Frankfurt: Suhrkamp 1991, S. 233.
- <sup>22</sup> Zur Besiegelungspraxis Germano Gualdo (Hg.): *Cancelleria e cultura nel Medio Evo*, Città del Vaticano 1990, und Robert-Henri Bautier: *Chartes, sceaux et chancelleries. Etudes de diplomatique et de sigillographie médiévales*, 2 Bde, Paris 1990. Eine eindringliche Schilderung einer Siegelfälschung 1392 in Bern bietet Gerber, Burger zu Bern, S. 290. Heinrich Koller (Hg.): *Reformation Kaiser Siegmunds*, Stuttgart 1964 (=MGH Staatschriften des späteren Mittelalters 6), S. 301–308. Siehe dazu Paul-Joachim Heinig: Der Preis der Gnade. Sporteln, Kanzleitaxen und urkundliche Gebührenvermerke im europäischen Mittelalter, in Peter Thorau et. al (Hg.), *Regionen Europas – Europa der Regionen*. Festschrift für Kurt-Ulrich Jäschke zum 65. Geburtstag, Köln/Weimar/Wien: Böhlau 2003, S. 143–165.
- <sup>23</sup> Theodor Hampe (Hg.): *Nürnberger Ratsverlässe über Kunst und Künstler*, Bd. 1 (1475–1570), Leipzig 1904, S. 172.
- <sup>24</sup> Thomas Fischer: *Städtische Armut und Armenfürsorge im 15. und 16. Jahrhundert*, Göttingen 1980, S. 235; Friedrich-Arnold Lassotta: Formen der Armut im späten Mittelalter und am Beginn der Neuzeit, Köln 1993, S. 234. Mehr zu den Dilemmata der Identifizierung «echter» Armer bei Groebner, Kultur der Armut, in: Otto Gerhard Oexle und Michael Bor golte (Hg.): *Armut im Mittelalter*, Sigmaringen 2004, im Druck.
- <sup>25</sup> Zum Motiv des Bettlerbetrugs Robert Jütte, *Abbild und soziale Wirklichkeit des Bettler- und Gaunertums zu Beginn der Neuzeit. Sozial-, mentalitäts- und sprachgeschichtliche Studium zum Liber Vagatorum* (1510), Köln/Wien 1988, S. 36, 46, 52; beachte ebd. S. 61 den Hinweis auf Querverbindungen zu fiktiver literarischer Gaunersprache in höfischer Dichtung der 1450er Jahre. Luthers Vorrede zum *Liber Vagatorum* vom 1528 ist abgedruckt in Christoph Sachse und Florian Tennstedt, *Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland. Vom Spätmittelalter bis zum ersten Weltkrieg*, Stuttgart/Berlin 1981, S. 52 f. Zum Zürcher Warnschreiben 1551 siehe StaBE A V, UP 1400, Nr. 204.
- <sup>26</sup> Peter Parshall: *Imago controcato. Images and facts in the Northern Renaissance*, in: Art History 19 (1993), S. 554–579; Groebner, Körper des Kaufmanns, S. 356 f.
- <sup>27</sup> Lisa Jardine: Erasmus, Man of Letters. The Construction of Charisma in Print, Princeton UP 1993. Die Episode mit Erasmus' Verkleidung als Bote seiner selbst schildert er im September 1514 in einem Brief an Wimpeling – Percy Stafford Allen (Hg.), *Opus Epistolarium Desiderii Erasmi Roterodami*, 12 Bde, Oxford 1906/58, Ep. 305, z. 179 ff. Vielen Dank für diesen Hinweis an Ueli Dill.
- <sup>28</sup> Erasmus' Geschichte des Porträtmalers, der vor lauter Konzentration auf sich wandelnde Details unfähig ist, das Bild zu vollenden, findet sich in seinem Dialogus *Ciceronianus sive de optime dicendi genere*, in: Erasmus von Rotterdam, Ausgewählte Schriften, hg. von Werner Welzig, Bd. 7, Darmstadt 1995, S. 111–115. Den Brief an Schets zitiert nach Jardine, Erasmus, S. 172.
- <sup>29</sup> Das Folgende nach Bernhard Siegert: Passagiere und Vagabunden. Autobiographische Schrift und Biomacht zwischen Alter und Neuer Welt, und Ders.: «Pasajeros a Indias». Biographical Writing between the Old World and the New. In: Robert Folger, Wulf Oesterreicher und Roland Schmidt-Riese (Hg.): *Talleres de la memoria – reivindicaciones y autoridad en la historiografía india de los siglos XVI y XVII*. Münster; Hamburg / London: LIT Verlag, 2004. Vielen Dank an Bernhard Siegert für Einsicht in sein unveröffentlichtes Manuskript. Zu den Funktionen der Casa Pierre Chaunu: *Seville et l'Amérique, XVIe-XVIIe siècle*, Paris 1977, und José Luis Martínez: *Pasajeros de Indias. Viajes transatlánticos en el siglo XVI*, Madrid 1983.
- <sup>30</sup> Archivo General de las Indias, Contratacion, 5221, Nr. 1, 3/1, f. 3r. Zitiert nach Siegert, Passagier; zum Zeichen ebd. f. 6 v.
- <sup>31</sup> Archivo General de las Indias, Contratación, 5537, L. 1, fol 4v; zitiert nach Siegert, Passagiere.
- <sup>32</sup> Siegert, Passagiere. César Real Ramos: «*Fingierte Armut*» als Obsession und die Geburt des auktorialen Erzählers in der Picareska, in: Gisela Smolka-Koerdt u. a. (Hg.): *Der Ursprung von Literatur. Medien, Rollen, Kommunikationssituationen zwischen 1450 und 1650*, München 1988, S. 89–110.
- <sup>33</sup> Gronemeyer, Zigeuner, S. 89. Johann Schmauss und Heinrich Senckenberg (Hg.): Neue und vollständigere Sammlung der Reichs-Abschiede, Frankfurt/Main, 1747, Bd. 2, p. 609–632, (1551), §§ 81 f. Karl Härtel: Entwicklung und Funktion der Policeygesetzgebung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation im 16. Jahrhundert, in: Ius Commune 20 (1993), S. 61–141. Einen Überblick über die Maßnahmen gegen Zigeuner liefert Angus Fraser: *The Gypsies*, Oxford 1992.
- <sup>34</sup> ASF, Mediceo del Principato 6429, f. 102v und 103r; ebd. f. 2r; ebd. f. 38r; Mediceo del Principato 6428, f. 177 r; ebd. f. 374r. Neben Pässen für Einzelpersonen erschienen weiterhin solche für ganze Reisegruppen, etwa der *libero salvacondotto et Passaporto* vom März 1558

- für drei Kaufleute aus Pesaro und Perugia, ihre Begleiter und zehn Pferde, gültig für ein Monat. Ebd. 6429, f. 76r und f. 92r.
- 35 *In fede di che lo habbiamo firmato di nostra propria mano et fatto lo imprimere col nostro solito sigillo.* Manchmal ist die Formel ergänzt durch die Bemerkung *segnate dall'infascritto nostro secretario* – ebd. 6429, f. 79r.
- 36 Georges Didi-Hubermann: Ähnlichkeit und Berührung. Archäologie, Anachronismus und Modernität des Abdrucks, Köln: DuMont 1999, S. 43f.
- 37 ASF, Mediceo del Principato 6429, f. 126r.
- 38 Battaglia, Dizionario, Bd. 5, S. 975, 978 f.; Walther von Wartburg: Französisches Etymologisches Wörterbuch, Bd. 4, Basel 1947, S. 679.
- 39 Reginaldus Gonsalvius Montanus: *Sanctae Inquisitionis Hispanicae Artes Aliquot detectae*, Heidelbergae 1567. Deutsch als Ders.: Die Praktiken der spanischen Inquisition, übersetzt und erläutert von Franz Goldscheider, Berlin 1925, Kap. 1, S. 5. Dazu Gerd Schwerhoff: Die Inquisition. Ketzerverfolgung in Mittelalter und früher Neuzeit, München 2004, und Ders.: Reginaldus Gonsalvius Montanus und die ‹Schwarze Legende›. Die Inquisition als Medienereignis und Repräsentationsinstrument, im Druck.
- 40 Ebd. S. 6. Vielen Dank für den Hinweis auf diese Stelle an Gerd Schwerhoff.
- 41 Ebd. S. 8.
- 42 Abgedruckt bei Carlo Cipolla: Public Health and the Medical Profession in the Renaissance, Cambridge 1976, S. 26.
- 43 Max Kupfer: Das Fremdenwesen Leipzigs vom Mittelalter bis ins 17. Jahrhundert, Phil. Diss. Leipzig 1928, S. 110f.
- 44 1569 forderte die Provinzialsynode von Salzburg sogar das Anlegen dreier Register, in dessen erstem alle Pfarrangehörigen mit Vor- und Zunamen, Alter und Stand zu verzeichnen seien, im zweiten alle Verstorbenen und Weggezogenen, im dritten alle neu geborenen Kinder und Zuwanderer. In Frankreich, das die Beschlüsse des Konzils nicht vollständig anerkannte, wurden die Geburts-, Heirats- und Sterberegister 1579 eingeführt. J. B. Sägmüller: Die Entstehung und Entwicklung der Kirchenbücher im katholischen Deutschland bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts, Theologische Quartalschrift 81 (1899), S. 206–258. Zu den Praktiken der Identitätsfeststellung bei Bigamiefällen im Italien des 16. und 17. Jahrhunderts Kim Siebenhühner: Vielweiberei, Vielmännerei und die römische Inquisition in Italien 1600–1750, phil. Diss. Basel, 2003.
- 45 Siegert: Passagiere. Jean Bodin: *The Six Books of the Commonwealth*, hg. von Margaret J. Tooley, Oxford 1955, Buch 6, Kap. 1, S. 221; Nordman, Sauf-conduits; Roger Brubaker: Citizenship and Nationhood in France and Germany, Cambridge (Mass.): Harvard University Press 1992.
- 46 Michel de Montaigne: Tagebuch einer Reise durch Italien, die Schweiz und Deutschland in den Jahren 1580 und 1581. Übers. von Otto Flake, Frankfurt/M. 1988, S. 91. Thomas Platter der Jüngere: Beschreibung der Reisen durch Frankreich, Spanien, England und die Niederlande 1595–1600, hg. von Rut Keiser, 2 Bde., Basel/Stuttgart 1968 (= Basler Chroniken 9).
- 47 Thomas Platter besichtigte in Fontaine de Vaucluse auch das Haus des «weitberümpften poeten Petrarchae» – Ebd. Bd. 1, S. 243 f.
- 48 Ebd. Bd. 1, S. 22, 76 und Bd. 2, S. 662.
- 49 Bd. 1, S. 24 f., 31, 32, 41 und 48.
- 50 S. 175.
- 51 S. 257–263 und S. 266; siehe auch S. 279, 284 und 285.
- 52 S. 115 und 123.
- 53 S. 350–352.
- 54 S. 352, 355–369.
- 55 Bd. 1, S. 429.
- 56 Wolfgang Kaiser: *Vicini stranieri. L'uso dei confini nell'area di Basilea (XVI–XVII secolo)*, in: *Quaderni storici* 30 (1995), S. 601–630.
- 57 Zur Bandbreite katholischer Maßnahmen gegen ausländische Angehörige reformierten Glaubens siehe Peter Schmidt: Fernhandel und römische Inquisition. «Interkulturelles Management» im konfessionellen Zeitalter. In: Hubert Wolf (Hg.), *Inquisition, Index, Zensur. Wissenskulturen der Neuzeit im Widerstreit*, Paderborn etc. 2001, S. 105–120.
- 58 Ilja Mieck: Zur Wallfahrt nach Santiago de Compostela zwischen 1400 und 1650, S. 41, in: Ders., *Gesammelte Aufsätze zur Kulturgeschichte Spaniens*, Münster: Achendorff 1978, S. 1–55.
- 59 Stadtarchiv Ingolstadt Briefprot. 1615/16, f. 18v–19r. Freundliche Mitteilung von Dr. Edmund Hausfelder, Stadtarchiv Ingolstadt.
- 60 Augustin Günzter: Kleines Biechlin von meinem ganzen Leben. Die Autobiographie eines Elsässer Kannengießers aus dem 17. Jahrhundert. Ediert und kommentiert von Fabian Brändle und Dominik Sieber, Köln/Wien/Weimar: Böhlau 2002, S. 139 f. Zu Beichtzetteln und ihrer Verbreitung siehe Ronnie Po-Chia Hsia: Gegenreformation. Die Welt der katholischen Erneuerung 1540–1770, Frankfurt/M. 1998, S. 215, und David Myers: Poor, Sinning Folk. Confession and Conscience in Counter-Reformation Germany, Ithaca/London 1996, S. 107–113.
- 61 Ebd. S. 196 f.
- 62 Ebd. S. 144 und 145; zur Ambivalenz von Güntzers Selbstdarstellung siehe die Bemerkungen der Herausgeber in der Einleitung, ebd. S. 41 f.
- 63 Beispiele bei Rennefahrt, Rechtsquellen, Bd. 10, S. 421, 423, 425, 430 f.
- 64 Thomas Franz Schneider (Hg.): «Jähriger Raïss Beschreibung». Eine Europareise in den Jahren 1661 und 1662, ausgeführt von vier Solothurner Patriziern, Solothurn 1997, 2 Bde. «Teure recommandation» im Schloss Hermannstein bei Koblenz, ebd. Bd. 1, S. 77; Besuch im Tower Bd. 1, S. 28.
- 65 Henri Platelle: Erreur sur la personne. Contribution à l'histoire de l'imposture au Moyen Age, in: *Universitas. Philosophie, Théologie, Lettres, Histoire* (1977), S. 117–145. Rainer Christoph Schwinges: Verfassung und kollektives Verhalten. Zur Mentalität des Erfolgs falscher Herrscher im Reich des 13. und 14. Jahrhunderts, in: Franzisk Graus (Hg.): Mentalitäten im Mittelalter, *Sigmaringen* 1987, S. 177–202; Jörg Busch: Certi et veri cupidus. Geschichtliche Zweifelsfälle und ihre Behandlung um 1100, um 1300 und um 1475, Fink: München, 2001; Gilles Lecuppre: L'empereur, l'imposteur et la rumeur: Henri V ou l'échec d'une ‹rehabilitation›, in: *Cahiers de la civilisation médiévale* 42 (1999), S. 186–197.
- 66 Zum Edikt von 1555 Susanne Vigneron: L'identité des personnes, Paris 1937, S. 140, und Lefebvre-Taillard, Nom. M. T. Jones-Davies (Hg.): Devins et charlatans au temps de la Renaissance, Paris 1979. Zu Arnaud du Till und weiteren Fällen betrügerisch angenommener Namen im 16. Jahrhundert Natalie Zemon Davis: Die wahrhaftige Geschichte von der Rückkehr des Martin Guerre, Berlin 1984, S. 60 und 114. Siehe auch Dies.: From prodigious to heinous. Simon Goulart and the reframing of imposture, in: André Burguière, Joseph Goy and Marie-Jeanne Tits-Dieuade (Hg.): *L'Histoire Grande Ouverte. Hommages à Emmanuel Le Roy-Ladurie*, Paris: Gallimard, 1997, S. 274–283, und Dies.: Remaking Impostors: from Martin Guerre to Sommersby. Hayes Robinson Lectures Series, Royal Holloway University of London, 1997. Deutsch als: Schwindler in neuem Gewand, in: Dies., Lebensgänge, Berlin 1998, S. 57–74.
- 67 G. P. Brizzi: «Casali, Andrea», in: *Dizionario Biografico degli Italiani*, Bd. 21, Rom 1978, S. 63 ff. Als einer der Zeugen in dem Verfahren trat auch der Maler Guido Reni auf, der Casali in dessen Jugend porträtiert hatte. Casali wurde trotz Widersprüchen in den Angaben der Anklage wegen Betrugs verurteilt und starb 1639 im Gefängnis. Vielen Dank für diesen Hinweis an Raffaella Sarti.

- 68 Felicitas Schmieder: Europa und die Fremden, Sigmaringen 1994, S. 73–180; Charles F. Beckingham und Bernard Hamilton: Prester John, the Mongols and the Last Ten Tribes, Aldershot 1996; eine diplomatische Geandtschaft des «Königs von Persien» 1460 wird beschrieben in der Augsburger Chronik des Hektor Müllich, Chroniken der deutschen Städte Bd. 22, Leipzig 1899, S. 162.
- 69 Miriam Eliav-Feldon: Invented Identities: Credulity in the Age of Prophecy and Exploitation, in: JEMH 3 (1999), S. 203–232, dort ausführliche bibliographische Angaben.
- 70 Davis, From prodigous, S. 275 f.
- 71 Michel de Montaigne: Essays, übers. von Hans Stilett, Frankfurt/M. 1998, S. 333. Wörtlich: «Car la dissimulation est des plus notables qualitez de ce siècle.» Ders.: Essais, Paris 1950 (ii, 18: «Du démentir»), S. 752.
- 72 John Martin: Inventing Sincerity, Refashioning Prudence: The Discovery of the Individual in Renaissance Europe. In: AHR 102 (1997), S. 1309–1342; anders Perez Zagorin: Ways of Lying. Dissimulation, Persecution and Conformity in Early Modern Europe, Cambridge/Mass. 1990.
- 73 Das Motiv selbst ist älter: Papst Gregor IX. hatte 1239 anlässlich des Kirchenbanbs gegen Friedrich II. diesen beschuldigt, verkündet zu haben, die ganze Welt sei von den drei Hochstapfern Moses, Jesus Christus und Mohammed betrogen worden. Die Gerüchte um ein Buch dieses Titels setzten am Beginn des 16. Jahrhunderts ein. Winfried Schröder: Einleitung, S. 9–28, in: Anonymus (Johann Joachim Müller): De imposturis religionum / Von den Betrügereyen der Religionen, Frommann-Holboog: Stuttgart 1999, und Anonymus: Traité des trois imposteurs hg. von Winfried Schröder, Meiner: Hamburg, 1992. Zu ähnlichen Vorwürfen eines Spions gegen Christopher Marlowe siehe Stephen Greenblatt: Unsichtbare Kugeln, S. 34 und 37, in: Ders., Verhandlungen mit Shakespeare, dt. Frankfurt/M. 1993, S. 34–88.
- 74 Davis, Martin Guerre, S. 114–129, und Dies., From prodigious, S. 275 f. Zur Rezeption von Castiglione siehe Peter Burke: The Fortunes of the Courtier, Cambridge 1995, S. 111 f. und 125 ff.; Gerhart Schröder: Logos und List. Zur Entwicklung der Ästhetik in der frühen Neuzeit. Frankfurt am Main 1985, 23 ff.; Torquato Acceto: Von der ehrenwerten Verhehlung, Berlin 1995. Ursula Geitner: Die Sprache der Verstellung. Studien zum rhetorischen und anthropologischen Wissen im 17. und 18. Jahrhundert. Tübingen 1990, S. 51 ff. und 107 ff. Jean-Baptiste Rocoles: Les imposteurs insignes, Amsterdam: Abraham Wolfgang, 1683.
- 75 Matthias Lexer: Mittelhochdeutsches Wörterbuch Bd. 3, Sp. 747 ff; Jakob und Wilhelm Grimm: Wörterbuch der deutschen Sprache, Bd. 11, Sp. 2420, 2424–2434, 2436–2439. Vgl. auch die Belege im Schweizerischen Idiotikon Bd. 8, Frauenfeld 1920, Sp. 795–833. Nichts davon bei Norbert Bolz: Eine kurze Geschichte des Scheins, München: Fink 1991 – schade eigentlich.

#### 8. Nachwort: Große Apparate

- 1 Andreas Fahrmeir: Citizens and Aliens. Foreigners and the Law in Britain and in the German States 1789–1870, Oxford 2000, S. 100–103; zu Casanova ausführlicher Ders.: Gouvernements and Forgers: Passports in Nineteenth-Century Europe, S. 220, in: Jane Caplan und John Torpey (Hg.): Documenting Individual Identity. Princeton University Press, S. 218–234. Zur Praxis des 18. Jahrhunderts siehe die detailreichen Untersuchungen von Hannelore Burger: Das Passwesen, in: Waltraud Heindl und Edith Saurer (Hg.), Grenze und Staat. Passwesen, Staatsbürgerschaft, Heimatrecht und Fremdengesetzgebung in der österreichischen Monarchie (1750–1867), in: ebd. S. 3–87; Andrea Geselle: Bewegung und ihre Kontrolle in Lombardo-Venetien, ebd. S. 347–514; Zdenka Stoklaskova: Fremdsein in Böhmen und Mähren, in: ebd. S. 632–647. Zu den Registrierungsbedingungen siehe auch Anton Tantner: Die Hemmungen der Maschine. Störfälle der Benennung, Adressierung und

- Tabellierung während der Seelenkonskription in der Habsburgermonarchie 1770–1772, in: Technikgeschichte 67 (2000), S. 257–273.
- 2 Gérard Noiriel: L'identification des citoyens. Naissance de l'Etat civil républicain, in: Génèses 13 (1993), S. 3–28, und der Überblick bei John Torpey: The Invention of the Passport. Surveillance, Citizenship and the State. Cambridge University Press 2000, S. 21–56.
- 3 Lefebvre-Taillard, Nom, 113–134; Jane Caplan: Protocols of Identification, in: Dies., Torpey: Documenting, S. 54–59.
- 4 Besonders nützlich gefunden habe ich Torpey/Caplan, Documenting; Torpey, Invention; Heindl/Saurer, Grenze; Simon Cole: Suspect Identities. A History of Fingerprinting and Criminal Identification, Cambridge/Mass.: Harvard University Press 2001; Fahrmeir, Citizens; Dieter Gosewinkel: Einbürgern und Ausschließen. Die Nationalisierung der Staatsangehörigkeit vom Deutschen Bund bis zur Bundesrepublik Deutschland, Göttingen 2001; Milos Vec: Die Spur des Täters. Methoden der Identifikation in der Kriminalistik (1879–1933), Baden-Baden 2002.
- 5 Achille Guillard, Großvater von Alphonse Bertillon, war jener Statistiker, der den Ausdruck «Demographie» geprägt hat. Alphonses Vater Louis Adolphe war Mitbegründer der Ecole d'Anthropologie; sein älterer Bruder Jacques, Mediziner von Beruf, war Direktor des statistischen Büros von Paris. Martine Kaluszynski: Republican Identity: Bertillonage as Government Technique, S. 125, in: Caplan/Torpey, Documenting, S. 123–138. Klassisch dazu Allan Sekula: The Body and the Archive, in: October 39 (1986), S. 3–64.
- 6 Johann Gottlieb Fichte: Grundlage des Naturrechts nach Principiern der Wissenschaftslehre, in: Ders., Werke Bd. III, Leipzig 1924, S. 295. Vielen Dank für diesen Hinweis an Wolfgang Schäffner.
- 7 Friedrich Schlegel: Vorlesungen zur Geschichte der alten und neuen Literatur, Wien 1812. Lichtenberg hatte einige Jahrzehnte früher, 1775/1776, in seinem «Sudelbuch» noch angekennkt, in Deutschland könnten sich gar keine romanhaften Dinge ereignen (er hat deutlich romantisch-erotische Entführungen im Sinn), weil die Transportmittel so miserabel seien, die Liebenden könnten gar nicht schnell genug flüchten – von allfällig notwendigen Papieren ist bei ihm gar keine Rede. Georg Christoph Lichtenberg: Sudelbücher E 152, in Ders.: Sämtliche Schriften und Briefe Bd. 1, S. 375, München 1968. Vgl. D. A. Miller: The Novel and the Police, Berkeley 1988.
- 8 Andreas Blauert und Eva Wiebel: Gauner- und Diebstisten. Registrieren, Identifizieren und Fahnden im 18. Jahrhundert, Klostermann: Frankfurt/Main 2001, S. 53.
- 9 Ebd. S. 31–37, mit weiterführender Literatur. Lothar Schilling: Policey und Druckmedien im 18. Jahrhundert, in: Karl Härtler (Hg.): Policey und frühneuzeitliche Gesellschaft, Klostermann: Frankfurt/M. 2000, S. 413–452. Peter Becker: Verderbnis und Entartung. Eine Geschichte der Kriminologie des 19. Jahrhunderts als Diskurs und Praxis, Göttingen 2002, S. 177 ff. und S. 255 ff.; Kaluszynski, Identity, S. 124.
- 10 Friedrich Avé-Lallement: Das deutsche Gaunertum in seiner socialpolitischen, literarischen und linguistischen Ausbildung zu seinem heutigen Bestande, 4 Bde, Leipzig 1858–1862. Bd. 1, S. 83 f.; zu Lombroso die Literaturübersicht bei Becker, Verderbnis.
- 11 Jeremy Bentham: Principles of Penal Law, S. 557, in John Bowring (Hg.), The Works of Jeremy Bentham, Bd. 1, Edinburgh 1843. Jane Caplan: «This or that particular person». Protocols of Identification in Nineteenth-Century Europe, in: Dies., Torpey, Documenting, S. 49–66; zum Kontext Dies., Speaking Scars. The Tattoo in Popular Practice and Medico-Legal Debate in Nineteenth-Century Europe, in: History Workshop Journal 44 (1997), S. 107–142.
- 12 Michel Foucault ist in diesem Buch immer und überall, wie die Gottesmutter Maria, ich gebe es ja zu.
- 13 Abgedruckt in Martin Lloyd: The Passport. The History of Man's Most Travelled Document, London: Sutton 2003, S. 67